

Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock



〔Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock, Doberaner Straße 114, 18057 Rostock〕

- per E-Mail -
Gemeinde Sanitz über
BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Herrn Michael Meißner
- toeb@baukonzept-nb.de -

Bearbeiter: Herr Mandtke
Tel.: 0385 / 588 89-450
E-Mail:
poststelle@afrlrr.mv-regierung.de

L]

Ihr Zeichen 301068, 31433	Ihr Schreiben vom 15.04.2024	Unser Zeichen 220 / 2_024/04 (FNP) 2_016/24 (B 30)	Durchwahl -454	Datum 25.04.2024
------------------------------	---------------------------------	--	-------------------	---------------------

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Photovoltaikanlage Vietow“ i. V. m. der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sanitz, Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Meißner,

auf Grundlage folgender mir vorgelegter Unterlagen:

- Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 mit Planzeichnung im Maßstab 1:2.500 und Textteil sowie Begründung (Vorentwurf, Stand Januar 2024)
- 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit Planzeichnung im Maßstab 1:5.000 und Begründung (Vorentwurf, Stand Januar 2024)

gebe ich nachfolgende landesplanerische Stellungnahme ab.

1. Planungsinhalt

Die Gemeinde Sanitz beabsichtigt die Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage nordöstlich der Ortslage Vietow. Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 6,2 ha. Am 10.02.2023 wurde das Planverfahren per Aufstellungsbeschluss durch die Gemeinde eingeleitet. Vorgesehen ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt für das Plangebiet eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Daher wird dieser in einem Parallelverfahren angepasst.

2. Erfordernisse der Raumordnung

Grundlagen für die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens bilden das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V vom 27. Mai 2016), das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock

(RREP MMR-LVO M-V vom 22. August 2011) sowie die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Region Rostock, Kapitel 6.5 - Energie einschließlich Windenergie (RP RR-LVO M-V vom 15. März 2021).

Gemäß Grundkarte der räumlichen Ordnung des RREP MMR 2011 liegt das Vorhaben in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und in einem Tourismusentwicklungsraum. Das LEP M-V 2016 legt für die Projektfläche ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, ein Vorbehaltsgebiet Tourismus sowie ein Vorbehaltsgebiet Leitungen fest.

Die Teilfortschreibung des RREP (RP RR 2021) sieht in Programmsatz 6.5 (5) vor, dass großflächige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie vorzugsweise auf solchen Flächen errichtet werden sollen, die keine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder die Landwirtschaft haben. Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen keine großflächigen Anlagen zur Nutzung der Solarenergie errichtet werden.

Das LEP M-V 2016 legt mit Programmsatz Z 5.3 (9) fest, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Das Projektgebiet liegt in diesem Korridor an der Bundesstraße 110.

Zudem darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab einer Wertzahl von 50 nicht in eine andere Nutzung umgewandelt werden (Z 4.5 (2) LEP M-V 2016). Gemäß den mir vorliegenden Daten sind durch das Vorhaben keine landwirtschaftlichen Flächen mit einer Wertzahl ab 50 betroffen.

3. Ergebnis der Prüfung

Dem Vorhaben stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Die Lage im Vorbehaltsgebiet Leitungen gemäß LEP M-V 2016 ist nach meinem Kenntnisstand unkritisch, da die durch 50Hertz geplante Trasse des Ersatzneubaus der 220-kV-Leitung Bentwisch-Sanitz nicht betroffen ist.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

nachrichtlich per E-Mail:

gez.
Matthias Plehn

Landkreis Rostock
Amt für Kreisentwicklung
bauleitplanung@lkros.de

Landkreis Rostock

Der Landrat

Amt für Kreisentwicklung

Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung

LANDKREIS ROSTOCK · Postfach 14 55 · 18264 Güstrow



BAUKONZEPT

Neubrandenburg GmbH

Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

RÜCKFRAGEN | ANWORTEN

Außenstelle Bad Doberan

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

091-091n-BP03000-E240101

Name: Susann Kloerss

Telefon: 03843 755-61002

Telefax: 03843 755-10800

Susann.Kloerss@lkros.de

Zimmer U2.03

Datum: 15.05.2024

Bebauungsplan Nr. 30 „Photovoltaikanlage Vietow“

der Gemeinde Sanitz

hier: Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der
Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesamtstellungnahme des Landkreises Rostock zu dem o. g. Beteiligungsverfahren kann nicht fristgerecht übersendet werden. Die bisher eingegangenen Fachstellungnahmen der Fachämter des Landkreises Rostock liegen diesem Schreiben bei.

Die Gesamtstellungnahme des Landkreises Rostock wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bernd Grundmann

Sachgebietsleiter

Anlage

Fachstellungnahmen der Ämter

- SG Brandschutzdienststelle vom 29.04.2024

- Bauamt
. Untere Denkmalschutzbehörde vom 16.04.2024

BESUCHERADRESSEN

HAUPTSITZ

Am Wall 3–5
18273 Güstrow

STANDORT BAD DOBERAN

August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Telefon 03843 755-0

Telefax 03843 755-10810

BANKVERBINDUNG

Ostseesparkasse Rostock
IBAN DE58 1305 0000 0605 1111 11
BIC NOLADEF1ROS

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN

DI 8:30–12:00 | 13:30–16:00 Uhr
Do 8:30–12:00 | 13:30–17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

INFO@LKROS.DE

INFO@LKROS.DE-MAIL.DE

- Amt für Straßenbau- und Verkehr
 - . SG Straßenbau
 - . SG Straßenverkehr

vom 17.04.2024
vom 13.05.2024
- Umweltamt
 - . Untere Naturschutzbehörde
 - . Untere Wasserbehörde
 - . Untere Bodenschutzbehörde
 - . Untere Immissionsschutzbehörde

vom 06.05.2024
wird nachgereicht
vom 14.05.2024
vom 08.05.2024

Landkreis Rostock
Der Landrat
Brandschutzdienststelle



Landkreis Rostock - Postfach 1455 - 18264 Güstrow

Landkreis Rostock
Amt für Kreisentwicklung
Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Vorhaben: B-Plan Nr. 30 Photovoltaikanlage Vietow
Gemeinde: Sanitz

RÜCKFRAGEN | ANTWORTEN

Außenstelle FTZ Beselin
Am Weidenbruch 10
18196 Beselin

Ihr Zeichen
091-091n-BP03000-E240101
Unser Zeichen

Stephan Singer
Telefon: 03843 755-37104
Telefax: 03843 755-37805
E-Mail: stephan.singer@lkros.de
Zimmer: FTZ-01.027

Datum: 29.04.2024

Beteiligung zur Aufstellung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30 Photovoltaikanlage Vietow Gem. Sanitz

Sehr geehrte Frau Kloerrs,
zum oben eingereichten B-Plan erhalten Sie aus der Sicht der
Brandschutzdienststelle die fachliche Zustimmung unter
Einhaltung der folgenden Punkte:

- Der Löschwasserbedarf wird auf 96 m³/h über 2 Stunden festgesetzt. Die Löschwasserentnahmestellen sind im Umkreis von 300 m zu den Bauflächen zu errichten. Die Gemeinde ist nach § 2 Abs. 4 BrSchG M-V für die Löschwasseraufbereitung zuständig.
Sind die einzelnen Anlagenfelder kleiner als 5 ha (getrennt durch mindestens 5,00 m breite anlagenfreie Streifen), so kann der Löschwasserbedarf auf 48 m³/h über 2 Stunden reduziert werden. Sind einzelne Anlagenfelder größer 5 ha, ist eine komplette Umfahrbarkeit der Anlagenfelder notwendig.
- An den Löschwasserentnahmestellen sind Bewegungsflächen für die Feuerwehr zu errichten.
- Die Zufahrt für die Feuerwehr und alle Straßen und Wege im Plangebiet müssen der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ entsprechen.

BESUCHERADRESSEN

HAUPTSITZ
Am Wall 3-5
18273 Güstrow

STANDORT BAD DOBERAN
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

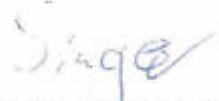
Telefon 03843 755-0
Telefax 03843 755-10810

BANKVERBINDUNG
Ostseesparkasse Rostock
IBAN DE58 1305 0000 0605 1111 11
BIC NOLADE21ROS

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN
Di 8:30-12:00 | 13:30-16:00 Uhr
Do 8:30-12:00 | 13:30-17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

INFO@LKROS.DE
INFO@LKROS.DE-MAIL.DE

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Stephan Singer | SB abwehrender Brandschutz

Untere Denkmalschutzbehörde
- des Landkreises Rostock -

Az.: 01954-24-63301

Auskunft erteilt: Herr du Mont

16.04.2024

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Stellungnahme aus denkmalpflegerischer Sicht gem. §§ 1 (3) und 7 (6) DSchG M-V

Vorhaben: Beteiligung B-Plan Nr. 30 Gemeinde Sanitz
Hier: Denkmalschutz
Bauort:
— Lage: Gemarkung Vietow, Flur 1, Flurstücke 30/2, 33/2, 34/2, 35/2, 36/2

Baudenkmalflegerische Belange werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o. g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden.

Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werkstage nach Zugang der Anzeige.

Für weitere Auskünfte zu den bodendenkmalflegerischen Belangen stehen jederzeit die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow (Herr du Mont; Tel.: 03843 755-63301; E-Mail: patrick.dumont@lkros.de) und das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (Domhof 4/5, 19055 Schwerin, Tel.: 0385/ 58879-111) zur Verfügung.

du Mont
SB Denkmalpflege

Landkreis Rostock
Amt für Kreisentwicklung
Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung

16. April 2024
091-091n-BP03000-E240101

Landkreis Rostock
Brandschutzdienststelle
Jugendhilfeplanung
Sozialplanung
Amt für Kreisentwicklung – Regionalplanung
Bauamt – Untere Denkmalschutzbehörde
Amt für Straßenbau und –verkehr
Umweltamt – alle SG

im Hause

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Satzungsbezeichnung: B-Plan Nr. 30 „Photovoltaikanlage Vietow“

Entwurf: 01. Januar 2024

Stadt/Gemeinde: Sanitz

Zum o. g. Entwurf der Stadt/Gemeinde wird hiermit innerhalb der angegebenen Frist um Stellungnahme für die planende Gemeinde gebeten. Sollte Ihre Äußerung nicht bis zum Termin vorliegen, können Ihre Bedenken und Anregungen zum vorliegenden Entwurf des Planes oder der Satzung nicht berücksichtigt werden.

Frist: **10. Mai 2024**

Im Auftrag

Anlagen

Die Unterlagen zum Planentwurf liegen auf Laufwerk J: **Satzungsobjekte ab 2020** im Ordner mit dem o.g. Aktenzeichen.

Ggf. Rücklauf an das Amt für Kreisentwicklung/Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung per Mail an bauleitplanung@lkros.de:

keine Anregungen Amt 65, SG Straßenbau

Anregungen (siehe beigefügte Stellungnahme)

Datum: 17.04.2024

Amt, Unterschrift: 65102 gez.Titzler

Landkreis Rostock
Amt für Kreisentwicklung
Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung

16. April 2024
091-091n-BP03000-E240101

Landkreis Rostock
Brandschutzzdienststelle
Jugendhilfeplanung
Sozialplanung
Amt für Kreisentwicklung – Regionalplanung
Bauamt – Untere Denkmalschutzbehörde
Amt für Straßenbau und –verkehr
Umweltamt – alle SG

im Hause

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Satzungsbezeichnung: B-Plan Nr. 30 „Photovoltaikanlage Vietow“

Entwurf: 01. Januar 2024

Stadt/Gemeinde: Sanitz

Zum o. g. Entwurf der Stadt/Gemeinde wird hiermit innerhalb der angegebenen Frist um Stellungnahme für die planende Gemeinde gebeten. Sollte Ihre Äußerung nicht bis zum Termin vorliegen, können Ihre Bedenken und Anregungen zum vorliegenden Entwurf des Planes oder der Satzung nicht berücksichtigt werden.

Frist: 10. Mai 2024

Im Auftrag

Anlagen

Die Unterlagen zum Planentwurf liegen auf Laufwerk J: **Satzungsobjekte ab 2020** im Ordner mit dem o.g. Aktenzeichen.

Ggf. Rücklauf an das Amt für Kreisentwicklung/Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung per Mail an bauleitplanung@lkros.de:

- keine Anregungen seitens der Unteren Städtebauleit-
behörde
- Anregungen (siehe beigefügte Stellungnahme)

Datum:

13.05.2024

Amt, Unterschrift:

A. Frank
65.2.12-01-13

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 091-091n-BP03000-E240101

Vorhaben: B-Plan Nr. 30 Photovoltaikanlage Vietow

Vorhabensträger: Gemeinde Sanitz

Aus Sicht der Untere Naturschutzbehörde wird zum o.g. B-Plan-Vorentwurf wie folgt Stellung genommen:

1. Dem Artenschutzfachbeitrag wird entgegengesehen. Soweit dieser auf einer Potentialabschätzung beruht, ist im Rahmen der worst-case-Betrachtung insbesondere auf das Potential der Bodenbrüter einzugehen.
2. Es wird davon ausgegangen, dass die Auseinandersetzung mit den Schutzzwecken und -zielen angrenzenden Schutzgebiete nachgereicht wird.
3. Das Plangebiet wird östlich von einer gesetzlich geschützten Alleebaumreihe; § 19 NatSchAG M-V, begleitet und begrenzt. Aufgrund des nach Osten abfallenden Geländes und der Baumreihe sind die Abstände zwischen der Baugrenze und der Baumreihe so einzuplanen, dass die Verschattung nicht gegeben ist und Gegenstand von Folgeanträgen zur Beseitigung oder Schädigung der Baumreihe nach sich ziehen könnten. Schon jetzt wird darauf hingewiesen, dass Naturschutzgenehmigungen zu Lasten der Baumreihe zu Gunsten der PV-Module nicht in Aussicht gestellt werden.
4. Aufgrund der angrenzenden Schutzgebiete sowie der geplanten Länge entlang von Verkehrswegen sollte die ökologische Durchgängigkeit, auch für Wild sowie Zaunhöhe vom Boden, berücksichtigt werden. Nach der vorliegenden Planung würde bei einem Wildwechsel eine Scheuchwirkung von ca. 700m auf einem Radweg oder ein Fluchtrückweg über die B110 ergeben.
5. Die bauplanungsrechtliche Festsetzung der Folgenutzung ist grundsätzlich möglich, steht allerdings unter dem Vorbehalt etwaiger naturschutzrechtlicher, insbesondere artenschutzrechtlicher Belange zum Zeitpunkt der jeweiligen Rechtslage. Insoweit verweise ich auf die artenschutzrechtliche Auseinandersetzung im Fachbeitrag.
6. Die textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.2.1. haben den Anforderungen für die Anerkennung nach Maßnahme 8.39 zu entsprechen. In der Begründung sind diese Anforderungen wiedergegeben. In den Festsetzungen wurde eine Anlehnung aufgenommen.
7. Bei der Benennung des Saatgutes wird die Benennung als Regio-Saatgut empfohlen.
8. Soweit die Bewirtschaftung der Fläche durch Schafbeweidung vorgesehen ist, sind die Anlage, Zaun und Module baulich ggf. anzupassen. Soweit sich hieraus in der Bewertung der naturschutz- und /oder artenschutzfachlichen Belange ergibt, wird um Hinweis und Einbeziehung gebeten.
9. Die Verfügbarkeit des Ökokonto ist vorab zu klären und gegenüber der unteren Naturschutzbehörde darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Duwe

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde

Güstrow, 08.05.2024
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-439

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 091-091n-BP03000-E240101
Vorhaben: B-Plan Nr. 30 Photovoltaikanlage Vietow
Vorhabensträger: Gemeinde Sanitz

Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen den o.g. B-Plan-Entwurf.

Durch das von der Gemeinde in Auftrag gegebene Blendgutachten der SolPEG Solar Power Expert Group, Hamburg vom 06.09.2023 wurde nachgewiesen, dass bei Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Blendung an schutzbedürftigen Nutzungen zu erwarten sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Natermann

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 091-091n-BP03000-E240101
Vorhaben: B-Plan Nr. 30 Photovoltaikanlage Vietow
Vorentwurf / Januar 2024
Vorhabensträger: Gemeinde Sanitz

In Auswertung des Text- und Kartenteils zum o.g. Plan geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange unsere Stellungnahme für den Planungsträger ab. Der vorliegende Plan wurde auf Belange des Bodenschutzes und entsprechend unserem Kenntnisstand auf das Vorhandensein von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft.

Die Gemeinde plant die Errichtung einer PV-Anlage. Dabei hat sie sich noch nicht mit den Belangen des Bodenschutzes auseinandergesetzt.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind im weiteren Planungsverfahren in Anlehnung an die LABO folgende Belange zu klären:

- Beschreibung der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden, ausgehend von den Wirkfaktoren und -pfaden,
- Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands der Böden mithilfe von Methoden zur Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen,
- Ermittlung der Erheblichkeit und Prognose der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden,
- Prüfung von Planungsalternativen,
- Ermittlung von Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen (auch bei baubedingten Eingriffen),
- Maßnahmen zu Überwachung

Vorsorglich wird bereits im aktuellen Planverfahren darauf hingewiesen, dass zur Errichtung der PV-Anlagen eine **bodenkundliche Baubegleitung (BBB)** zur Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen gefordert werden wird.

Stoffliche Emissionen durch die PVA sind (z.B. durch die Auswahl von Metallen ohne Farbanstrich o.ä.) in jedem Fall zu verhindern.

Es sind Festlegungen zu treffen, die sicherstellen, dass die PVA nach Stilllegung komplett (einschl. aller Leitungen und Fundamente) zurückgebaut wird.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Vorhabensgebiet nicht bekannt.

Hinweise:

Die Rechtsgrundlagen für den Umgang mit Böden und Altlasten sind das Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG), die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und das Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V). Die Inhalte in der Planzeichnung und der Begründung sind zu ergänzen.

Die LAGA ist bezüglich des Umgangs mit Überschussböden und Bauschutt nicht mehr einschlägig. Sie wurde zum 01.08.2023 abgelöst durch die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung und der Neufassung der BBodSchV.

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

Soweit weiterhin im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebbracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 6 bis 8 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 wird besonders hingewiesen.

gez. Hadler

Landkreis Rostock

Der Landrat

Amt für Kreisentwicklung

Sachgebiet Regional- und Bauleit-
planung

LANDKREIS ROSTOCK · Postfach 14 55 · 18264 Güstrow



RÜCKFRAGEN | ANTWORTEN
Außenstelle Bad Doberan
Ihr Zeichen

Unser Zeichen
091-091n-BP03000-E240101

Annemarie Böttcher
Telefon: 03843 755-61131
Telefax: 03843 755-10800
Annemarie.Boettcher@lkros.de

Zimmer: Haus II - Zimmer U2.10

Datum 06.06.2024

BAUKONZEPT

Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 "Photovoltaikanlage Vietow" der Gemeinde Sanitz

hier: Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Landkreis Rostock als Träger öffentlicher Belange wird folgende Stellungnahme zum oben genannten Entwurf (Stand: Januar 2024) abgegeben:

Die Gemeinde Sanitz beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt. Die Gemeinde verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Der Entwurf zu dem o. g. Bebauungsplan wird beim Landkreis unter der Nummer „091-091n-BP03000“ erfasst.

1. Regionalplanung

Aus regionalplanerischer Sicht ist zum Vorentwurf folgendes anzumerken:

Die Gemeinde verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, der für den Bereich überwiegend Flächen für die Landwirtschaft darstellt. Die vorliegende Planung kann somit nicht aus dem F-Plan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt werden. Der F-Plan muss geändert werden. Die Gemeinde hat zeitgleich zum vorliegenden B-Plan die 4. Änderung des F-Plans ins Planverfahren gebracht.

Die geplanten Flächen sind im RREP (2011) als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Gemäß Kap. 5.3 (Z9) LEP, 2016, dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Der geplante Geltungsbereich befindet sich im 110 m-Streifen neben der B 110 und der Bahntrasse Rostock-Tessin. Dieses Ziel der Raumordnung wird mit den ausgewiesenen Flächen somit erfüllt. Die Bodenwerte liegen unter 50 und entsprechend damit dem Ziel der Raumordnung zum Schutz bedeutsamer Böden (Kap. 4.5 LEP, 2016).

BESUCHERADRESSEN

HAUPTSITZ
Am Wall 3-5
18273 Güstrow

STANDORT BAD DOBERAN
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Telefon 03843 755-0
Telefax 03843 755-10810

BANKVERBINDUNG
Ostseesparkasse Rostock
IBAN DE58 1305 0000 0605 1111 11
BIC NOLADE21ROS

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN
Di 8:30-12:00 | 13:30-16:00 Uhr
Do 8:30-12:00 | 13:30-17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

INFO@LKROS.DE
INFO@LKROS.DE-MAIL.DE

Der Planung kann daher gefolgt werden.

2. Erforderlichkeit der Planung

Gemäß der Begründung zu dem in Rede stehenden Bebauungsplan (Seite 3, Punkt 1) hat der Vorhabenträger für die Umsetzung des Vorhabens die Einleitung Bauleitplanverfahrens bei der Gemeinde beantragt.

Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

„Zentralbegriff des Abs. 3 S. 1 ist die städtebauliche Entwicklung und Ordnung. Die Gemeinde kann ihre Bauleitplanung ausschließlich über Gesichtspunkte rechtfertigen, die sich innerhalb des Rahmens bewegen, den die städtebauliche Entwicklung und Ordnung spannt. (...)

Ausweislich des Abs. 1 ist es die Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Das bedeutet jedenfalls, dass der jeweilige Planungsinhalt objektiv geeignet sein muss, der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zu dienen. Ein Bauleitplan, der zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nichts beitragen kann und will, ist rechtswidrig und kann schon aus diesem Grunde keinen Bestand haben. Der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung dienen Bauleitpläne nur, wenn hinreichend gewichtige städtebauliche Allgemeinbelange für eine bestimmte Planung sprechen, wobei die städtebaulich beachtlichen öffentlichen Belange umso gewichtiger sein müssen, je stärker die Festsetzungen eines Bebauungsplans in private Rechtspositionen eingreifen. Welche städtebaulichen Ziele sich eine Gemeinde setzt, liegt allerdings in ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit. Sie ist vom Gesetzgeber grundsätzlich ermächtigt, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entsprechende „Städtebaupolitik“ zu betreiben (BVerwG NVwZ 1999, 1338). Eine gemeindliche Bauleitplanung ist daher gerechtfertigt, wenn ihr eine Konzeption zu Grunde liegt, die die Planung vernünftigerweise als geboten erscheinen lässt.“ (Quelle: BeckOK BauGB/Dirnberger, 52. Ed. 1.11.2018, BauGB § 1 Rn. 34, 35)

„Eine (...) Fallgruppe, bei der es an der städtebaulichen Erforderlichkeit fehlt, sind die sog. Gefälligkeitsplanungen, bei denen die Gemeinde insbes. lediglich einem Wunsch des Grundstückseigentümers auf Ausweisung seiner Fläche als Bauland nachkommen will oder auch sonstige unsachliche, also nicht im Städtebaurecht wurzelnde Motive für die Planung besitzt. Dabei ist nicht jede Planung, die nur einen einzelnen Grundstückseigentümer begünstigt, rechtlich problematisch. Die Gemeinde darf sich auch im Rahmen ihrer Bauleitplanung an Wünschen und Interessen von Grundstückseigentümern im Plangebiet orientieren, allerdings nur, wenn sie ihre Planung auch auf hinreichend gewichtige städtebauliche Überlegungen stützen kann (VGH Mannheim NVwZ-RR 1997, 684). Ob für die entsprechende Planung nach Art und Umfang ein Bedarf besteht, ist dabei keine Frage der städtebaulichen Erforderlichkeit, sondern entscheidet sich erst auf der Ebene der Abwägung. Unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit erscheint deshalb auch die Überplanung nur eines einzigen Grundstücks nicht von vornherein als unzulässig, wenn nur die Gemeinde eine entsprechende Begründung für ihr Vorgehen geben kann (vgl. BVerwG BRS 55 Nr. 119; VGH München BayVBI. 2005, 177). Ebenso kann ein Bebauungsplan erforderlich sein, der nur einen einzelnen Bauträger begünstigt (VGH Mannheim NVwZ-RR 1993, 67). Auch insoweit ist wieder ausschlaggebend, welchen Zweck die Gemeinde mit ihrer konkreten Planung verfolgt.“ (Quelle: BeckOK BauGB/Dirnberger, 52. Ed. 1.11.2018, BauGB § 1 Rn. 39)

Aus den vorgelegten Unterlagen gehen objektive städtebauliche Überlegungen, die zur Aufstellung des Bebauungsplans führen, nicht eindeutig hervor. Die Gemeinde hat in der Begründung zu dem in Rede stehenden Bebauungsplan dies noch darzulegen.

3. Vorzeitiger Bebauungsplan

Nach § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Gemäß § 8 Abs. 4 S. 1 BauGB kann ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehen wird (vorzeitiger Bebauungsplan).

7. XPlanung

XPlanung ist ein nationaler Datenaustauschstandard für bestimmte raumbezogene Plandokumente (Bauleitplanung, Raumordnung, Landschaftsplanung), der am 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat verbindlich beschlossen wurde. Der § 15 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern (E-Government Gesetz Mecklenburg-Vorpommern - EGovG M-V i. d. F. v. 25.04.2016) regelt die verbindliche Übernahmeverpflichtung der Standardisierungsbeschlüsse des IT- Planungsrats für M-V (s. a. Handreichung XPlanung, S. 9).

Diesbezüglich wird auf die Arbeitshilfe XPlanung des Landkreises Rostock verwiesen (<https://www.landkreis-rostock.de/de/xplanung.html>). Die vorliegende Arbeitshilfe XPlanung soll Städten und Gemeinden im Landkreis Rostock die Erarbeitung eines eigenen kommunalen Pflichtenheftes zur Erstellung XPlanung-konformer Bauleitpläne erleichtern. Diese Arbeitshilfe ist eine Ergänzung zu den Veröffentlichungen der XLeitstelle „Handreichung XPlanung“ und „Leitfaden XPlanung“, welche zur Umsetzung des verbindlichen Standards XPlanung heranzuziehen sind.

Zudem wird auf § 4a Abs. 6 BauGB hingewiesen.

8. Durch das Amt für Kreisentwicklung wurden die berührten Fachämter des Landkreises Rostock beteiligt. Die Stellungnahmen der Fachämter:

- | | | |
|---|-----|------------|
| • Brandschutzdienststelle (Amt 37) | vom | 29.04.2024 |
| • Bauamt (Amt 63) | vom | 16.04.2024 |
| ○ Untere Denkmalschutzbehörde | | |
| • Amt für Straßenbau und Verkehr (Amt 65) | vom | 17.04.2024 |
| ○ Sachgebiet Straßenbau | vom | 13.05.2024 |
| ○ Sachgebiet Straßenverkehr | | |
| • Umweltamt (Amt 66) | vom | 06.05.2024 |
| ○ Untere Naturschutzbehörde | vom | 16.05.2024 |
| ○ Untere Wasserbehörde | vom | 08.05.2024 |
| ○ Untere Immissionsschutzbehörde | vom | 14.05.2024 |
| ○ Untere Bodenschutzbehörde | | |

Die Fachstellungnahmen wurden mit Schreiben vom 15.05.2024 bereits übersendet. Die für die Satzung relevanten Inhalte der Fachstellungnahmen sind gleichfalls entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Christian Fink
Amtsleiter

Die Gemeinde gibt in ihrer Begründung (Seite 9) an, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, den in Rede stehenden Bebauungsplan als vorzeitigen Bebauungsplan aufzustellen. Jedoch strebt die Gemeinde die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes an. Hierbei soll der Flächennutzungsplan für die betreffende Fläche geändert werden. Der Flächennutzungsplan wird somit im Parallelverfahren geändert. Diesbezüglich ist die Begründung von der Gemeinde anzupassen. Des Weiteren ist die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes aus planungsrechtlicher Sicht nicht möglich. Seitens der Gemeinde werden keine dringenden Gründe vorgetragen und die Begründung enthält keine Aussagen dazu, ob der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehen wird. Aus planungsrechtlicher Sicht gibt es hierzu folgende Anmerkungen:

„Der vorzeitige Bebauungsplan muss die Gewähr bieten, dass er der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehen wird. (...) Ein vorzeitiger Bebauungsplan darf nach § 8 Abs. 4 Satz 1 von dem vorhandenen städtebaulichen Konzept nicht grundlegend abweichen; er darf nicht selbst die Weichen für eine neue, in den bisherigen Überlegungen nicht angelegte Entwicklung stellen. Mit dem Gebot, dass der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehen darf, verlangt die Vorschrift – gewissermaßen als Rest der sich aus dem Entwicklungsgebot ergebenden Anforderungen – eine gewisse Einbettung des vorzeitigen Bebauungsplans in die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung vorhandenen Vorstellungen der Gemeinde von ihrer städtebaulichen Entwicklung. (...)

Nach dem systematischen Zusammenhang des § 8 Abs. 4 Satz 1 ist bei einem vorzeitigen Bebauungsplan auf die Grundkonzeption eines jeweils künftigen Flächennutzungsplans abzustellen (vgl. OVG Saarlouis Urt. v. 21. 3. 1995 – 2 N 3/93 (...)). (...) Die Gemeinde muss aber ernsthaft beabsichtigen, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, sonst ist § 8 Abs. 4 im Hinblick auf § 8 Abs. 2 Satz 2 nicht anwendbar (...).“ (Quelle: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautberger/Runkel, 152. El Oktober 2023, BauGB § 8 Rn. 59)

Aus planungsrechtlicher Sicht sind die Voraussetzungen für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht gegeben, sodass die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB erforderlich ist.

4. Erschließung

Laut der Begründung zum o. g. Bebauungsplan ist die Erschließung der Plangebietsflächen sichergestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erschließung konkret vertraglich bzw. durch öffentlich-rechtliche Sicherung zu regeln ist.

5. Regelung eventuell notweniger Geländemodellierungen

Im Rahmen der Festsetzung der Sonstigen Sondergebiete wird der Gemeinde empfohlen, zu prüfen, ob bei der Umsetzung des Vorhabens eventuell Geländemodellierungen notwendig werden. Sollten diese notwendig sein, wird der Gemeinde empfohlen, im Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB in sachlichem Zusammenhang mit der Festsetzung des Baugebiets zu treffen.

6. Verfahrensvermerke

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass alle Verfahrensvermerke zu siegeln und vom Bürgermeister zu unterschreiben sind. Die Verfahrensvermerke dienen dem Nachweis der rechtskonformen Durchführung des Planaufstellungsverfahrens. Sie können unter Umständen bei der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften von Bedeutung sein. Durch ihre Unterzeichnung und Siegelung erhalten sie den Charakter und die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Inhaltlich müssen sie daher eindeutig sein und dem vollständigen Verfahrensverlauf entsprechen.

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Wasserbehörde

Güstrow, 16.05.2024
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-439

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 091-091n-BP03000-E240101
Vorhaben: B-Plan Nr. 30 Photovoltaikanlage Vietow
Vorhabensträger: Gemeinde Sanitz

Aus Sicht der Untere Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen den o.g. B-Plan-Entwurf.

Allgemeine Hinweise:

1. Im Rahmen der Planungsphase bzw. Baumaßnahme evtl. aufgefundene Leitungssysteme (Meliorationsanlagen in Form von Drainagerohren oder sonstige Rohrleitungen) sind ordnungsgemäß aufzunehmen, umzuverlegen bzw. anzubinden.
2. Notwendige Grundwasserabsenkungen im Rahmen der durchzuführenden Baumaßnahmen stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserrechtes dar und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Rostock.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Koch

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**



StALU Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Susann Puls
Telefon: 0385 588-67122
E-Mail: Susann.Puls@stalumm.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: StALU MM – 12c-045/24
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, .05.2024

B-Plan Nr. 30 Photovoltaikanlage Vietow der Gemeinde Sanitz

Ihr Schreiben vom 15.04.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen gebe ich im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zu oben genanntem Vorhaben folgende Stellungnahme ab:

Landwirtschaft

Zu dem Vorhaben bestehen seitens der Landwirtschaft grundsätzlich keine Bedenken. Hinsichtlich der betroffenen (ca.6,2ha) und angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird jedoch um Beachtung folgender Hinweise gebeten:

- Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Auf den zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen.
- Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit vorhandener Dränagesysteme sind sicherzustellen.
- Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Möglichkeit landwirtschaftlich nicht nutzbare oder landwirtschaftlich weniger wertvolle Flächen vorzusehen.
- Von den Planungen betroffene Landwirtschaftsbetriebe sind frühzeitig zu beteiligen und über zu erwartende Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit ihrer Eigentums- oder Pachtflächen zu informieren, damit vor Realisierung der Maßnahme ggf. erforderliche Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen getroffen werden können.

Hinsichtlich des Umfanges und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Post- und Hausanschrift sowie

Sitz der Amtsleiterin:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

Besucheranschrift

Dienstgebäude Bützow:

Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0385/588-670

Telefax: 0385/588-67799 (Rostock)

0385/588-67899 (Bützow)

E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Internet: www.stalu-mv.de/mm

Naturschutz

Naturschutzfachliche Belange, die durch das StALU MM zu vertreten sind, werden nicht berührt. Zuständige Naturschutzbehörde ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock.

Wasserwirtschaft

Das Vorhaben betrifft direkt keine nach WRRL berichtspflichtiges Oberflächengewässer. Die PV Anlage liegt im Grundwasserkörper WP_KO_1_16 und in der TWSZ III der Warnow sowie nach Kartenlage in einer Wasserfassung Grundwasser. Die Belange der WRRL werden in der Planung nicht berücksichtigt. Die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens sind gering. Bei Bau, Betrieb und Rückbau der Anlagen sind die Anforderungen zum Schutz der Wasserfassungen zu berücksichtigen.

Im Planungsgebiet befinden sich keine Grund- oder Oberflächenwassermessstellen, die vom StALU MM betrieben oder beobachtet werden. Sofern im Zuge der Baugrunderschließung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V – Geologischer Dienst – meldepflichtig. [(\\$ 8, § 9, §10 u. § 13 Geologiedatengesetz (GeoIDG) vom 19.06.2020 i.d.F. des BGBL. I, S.1387)]. Auf diese Meldepflicht wird hingewiesen.

Bodenschutz

Bodenschutzrechtliche Belange, die durch das das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg zu vertreten sind, sind nicht berührt.

Immissionsschutz

die Belange des Immissionsschutzes sind bei der Aufstellung eines B-Plans zur Errichtung einer Photovoltaikanlage nicht betroffen. Solarparks besitzen im Sinne der TA-Lärm keine Schutzwürdigkeit.

Weitere vom StALU MM zu vertretende Belange sind nicht betroffen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Silke Krüger-Piehl

Lange, Emmely

Betreff:

WG: 24134 - Abgabe Stellungnahme zu 301086_Bebauungsplan Nr. 30
"Photovoltaikanlage Vietow" der Gemeinde Sanitz

Von: toeb@lung.mv-regierung.de <toeb@lung.mv-regierung.de>

Gesendet: Mittwoch, 8. Mai 2024 16:16

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: 24134 - Abgabe Stellungnahme zu 301086_Bebauungsplan Nr. 30 "Photovoltaikanlage Vietow" der Gemeinde Sanitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 15.04.2024 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hogh-Lehner



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow
Telefon 0385/588 64 193
toeb@lung.mv-regierung.de
www.lung.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

Auskunft erteilt: DenkmalGIS

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Telefon: 0385 588 79 100
e-mail: poststelle@lakd-mv.de
Aktenzeichen: 240415_010007E07
Schwerin, den 17.05.2024

Verfahren: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 15.04.2024

Ihr Aktenzeichen 301068

Gemeinde Sanitz

Grundstück Photovoltaikanlage Vietow

Georeferenz kein

Vorhaben Bebauungsplan Nr. 30

Hier eingegangen 15.04.2024 12:50:00

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Landesdenkmalfachbehörde und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV).

Im Gebiet des o. g. Vorhabens sind nach den hier vorliegenden Unterlagen keine in die Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragene bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale bekannt.

Gemäß DSchG MV sind bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten sind getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmälern und beweglichen Denkmälern zu führen. Der Eigentümer und die Gemeinde sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden.

Zuständige Behörde für die Führung der Denkmalliste ist gemäß § 5 DSchG MV die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde. Rechtlich verbindliche Auskünfte (einschließlich Denkmalwertbegründung) zu tatsächlichen Bau- und Bodendenkmalen auf der Denkmalliste, das sind ausschließlich jene, die in einem eigens dafür durchgeführtem geordneten Verfahren zur Aufnahme auf die Denkmalliste gemäß DSchG MV aufgenommen worden sind, können daher nur von der unteren Denkmalschutzbehörde auf Grundlage der dort geführten Denkmalliste gegeben werden.

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
Verwaltung Landesbibliothek Landesdenkmalpflege

Landesarchäologie

Landesarchiv

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 210

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 410

Die Denkmallisten stehen bei den unteren Denkmalschutzbehörden jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist (siehe § 5 DSchG MV).

Der Grundstückseigentümer MUSS allerdings von der Eintragung in die Denkmalliste (einschließlich Denkmalwertbegründung) benachrichtigt worden sein, denn die untere Denkmalschutzbehörde ist dazu gesetzlich verpflichtet, und dürfte daher Kenntnis von den sein Grundstück betreffenden Inhalten der Denkmalliste haben.

Im Plangebiet ist kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG MV ausgewiesen.

Die gegenwärtig im Land bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Daher muss stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG MV gesetzlich geschützt.

Die §§ 6,7,8 und 9 DSchG MV

§ 6 - Erhaltungspflicht,
§ 7 - Genehmigungspflicht,
§ 8 - Veränderungsanzeige,
§ 9 - Auskunfts- und Duldungspflicht

gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (siehe dazu etwa §§ 1,2 und 2a BauGB sowie § 2 Abs. 1 UVPG), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.

Da die in der Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragenen bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten des Vorhabenträgers frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethoden (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden. Erst auf Grundlage dieser vom Vorhabenträger ggf. gemäß § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB bzw. § 6 Abs. 1 UVPG (nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG) bereitzustellenden entscheidungserheblichen Unterlagen können dann die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale zuverlässig beschrieben und bewertet werden.

Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG MV) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden.

Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG MV der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzugeben und der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des für den Vorhabenträger Zumutbaren verlängern, wenn die

sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals durch die Denkmalbehörden oder deren Beauftragte dies erfordert. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

HINWEIS auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung":

Für die Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung" verwiesen:

UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014.

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente_193/UVP-Kulturgueter_in_der_Planung.pdf

HINWEIS zum Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den für die Führung der Denkmallisten gemäß § 5 DSchG MV zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (WM-Dienst) zur Verfügung. Die Bodendenkmale sind dabei lediglich als unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen.

Dabei ist bei den lediglich als Flächen, die sich mitunter überlappen, ausgewiesenen Bodendenkmälern von vornherein klar, dass es sich bei diesen Flächen

um vermutete Bodendenkmale handelt.

Denn tatsächliche Bodendenkmale haben drei Dimensionen (nicht nur zwei) und müssen, um den Status tatsächliche Bodendenkmale gemäß DSchG MV zu erhalten, von den Behörden als Körper mindestens so genau bestimmt sein, dass sich die Körper nicht gegenseitig durchdringen, von der für die Führung der Denkmalliste zuständigen Vollzugsbehörde nach förmlicher Anhörung der Landesdenkmalfachbehörde mit diesen Daten in die Bodendenkmalliste aufgenommen sowie der Grundstückseigentümer und die Gemeinde von der Eintragung der Denkmale bzw. des Grabungsschutzgebietes in die Denkmalliste benachrichtigt werden.

Mit Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt,

dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung vermuteter Bodendenkmale zu L a s t e n d e s B a u h e r r n gibt.

Im einzelnen stellt das Gericht zu lediglich als Flächenumrisse gekennzeichneten Bodendenkmälern (im folgenden wörtlich zitiert) fest:

(Rn. 43), "Nach dem eindeutigen Wortlaut knüpft § 7 Abs. 1, 5 DSchG MV an das tatsächliche Vorliegen eines Denkmals an. Der bloße Verdacht genügt - auch wenn er auf konkrete Tatsachen gestützt sein mag - nicht."

(Rn. 51), "Im Ergebnis genügt es für die Annahme einer Grundstücksfläche als Bodendenkmal wegen des mit einer Unterschutzstellung verbundenen Eingriffs in Grundrechtspositionen der Grundstückseigentümer und -nutzer nicht, dass das Vorhandensein eines Bodendenkmals nur vermutet oder auch nur für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird. ..."

(Rn. 54), "Auch ermächtigt § 7 Abs. 5 i.V.m. § 11 DSchG MV nicht

zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Heranziehung von archäologischen Aufsehern oder Baubegleitern.

Ebenso wenig kann aus diesen Normen die Ermächtigung zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Bergung und Erfassung der gefundenen Denkmale

oder zur Information über die in Aussicht genommenen Maßnahmen abgeleitet werden.

Beides ist nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 DSchG MV originäre Aufgabe der Denkmalfachbehörde bzw. unteren Denkmalschutzbehörden.

Die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Bauherrn beschränken sich im Wesentlichen auf die Auskunfts-, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV)."

Vorgang besteht aus:

ORI240415_010007E07.xml

ORI240415_010007E07.pdf

Dr.-Ing. Michael Bednorz

55a7f1b396e63ea7ad7cec35de6254bd

17.05.2024 16:10:55



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Bearb.: Frau Günther
Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de
www.bergamt-mv.de
Reg.Nr. 1256/24
Az. 512/13072/278-2024

Ihr Zeichen / vom
15.04.2024
301068 – IAN

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
890 34

Datum
06.05.2024

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,
die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Photovoltaikanlage Vietow" der Gemeinde Sanitz

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahren Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 588 890 00

Fax: 0385 / 588 890 42

Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Straßenbauamt Stralsund



Straßenbauamt Stralsund · Greifswalder Chaussee 63 b · 18439 Stralsund

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Frau Lange
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg



Bearbeiter: Koos, Christina
Telefon: +49 385 588 82-328
Aktenzeichen: 3331-555-23-2024-094
E-Mail: Christina.Koos@sbv.mv-regierung.de

Stralsund, 19.04.2024

Bebauungsplan Nr. 30 "Photovoltaikanlage Vietow" der Gemeinde Sanitz

hier: Stellungnahme als Behörde gem. § 4 BauGB

Sehr geehrte Frau Lange,

bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 15.04.2024 zu dem o.g. Vorgang wird wie folgt Stellung genommen:

Ziel der Bauleitplanung:

Der Bebauungsplan Nr. 30 „Photovoltaikanlage Vietow“ der Gemeinde Sanitz hat zum Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb einer Photovoltaikfreiflächenanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien innerhalb der Gemeinde zu schaffen.

Entscheidung:

Dem Bebauungsplan Nr. 30 „Photovoltaikanlage Vietow“ der Gemeinde Sanitz wird aus Sicht der Straßenbauverwaltung in der vorliegenden Fassung **zugestimmt**.

Es sind nachfolgend aufgeführte Hinweise und Auflagen zu beachten:

Hinweise und Auflagen:

Das Vorhaben befindet sich an der Bundesstraße 110 im Abschnitt 60 von km 2,780 bis 3,460. Die Bundesstraße befindet sich in der Baulast des Bundes in der Auftragsverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und wird durch das Straßenbauamt Stralsund verwaltet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 der Gemeinde Sanitz befindet sich außerhalb einer nach § 5 (2) StrWG-MV festgesetzten Ortsdurchfahrt.

Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen an Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art bis zu 20 m außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke

bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Anbauverbotszone).

Hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung besteht eine Diskrepanz zwischen der Planzeichnung und der Begründung zum Bebauungsplan. Während die verkehrliche Erschließung über bereits vorhandene Zufahrten gemäß Plandarstellung bei km 2,780 vorgesehen ist, soll sie gemäß Begründung bei km 3,247 erfolgen. In der Entwurfsfassung ist hier Eindeutigkeit herzustellen. Für die Zeit der Baumaßnahme und nach Ende der Baumaßnahme sind ausschließlich die vorhandenen Zuwegungen zu nutzen.

Die Zuwegung zum Baufeld erfolgt über eine vorhandene Radwegeanlage. Der Baustellenverkehr ist auf die Belastungsklasse anzupassen. Entstandene Schäden sind zu regulieren. Jeglicher Baustellenverkehr hat ausschließlich über die Zufahrten zu erfolgen, die Radverkehrsanlage ist für den Betrieb der Baustelle nicht nutzbar!

Der Zustand der Zuwegungen und des Radweges ist vor Beginn der Maßnahme festzustellen bzw. festzuhalten und nach Beendigung der Maßnahme wiederherzustellen. Dies ist im Rahmen einer förmlichen Abnahme im Beisein des Leiters der zuständigen Straßenmeisterei Pastow zu dokumentieren!

Während der Bauphase sind ausreichend große Aufstellflächen herzustellen, damit sicher gestellt werden kann, dass keine Fahrzeuge auf der Bundesstraße 110 stehen und kein Rückstau bzw. Behinderung auf der B 110 verursacht wird. Sämtliche Transporte, das Be- und Entladen hat auf dem Gelände der zukünftigen Anlagen zu erfolgen. Der rollende Verkehr auf der B 110 ist sicherzustellen.

Für notwendige Verkehrsraumeinschränkungen während der Bautätigkeit ist gemäß § 45 Abs. 6 der StVO bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine verkehrsrechtliche Anordnung einzuholen.

Verunreinigungen von Straße oder Zufahrt im Zusammenhang mit der Bautätigkeit sind ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den straßenbaulichen und verkehrlichen Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des Straßenbauamtes stehen.

Im Auftrag

Christina Koos

Verteiler:

1 x Empfänger
1 x 312a

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
DE-17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: http://www.laiv-mv.de
Az: 341 - TOEB202400316

Schwerin, den 15.04.2024

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Nr.30 der Gem. Sanitz_PV Anlage Vietow und 4. Änder. des F Plan der
Gem. Sanitz

Ihr Zeichen: 15.4.2024

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte
der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind
dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermes-
sungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche
Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und
Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V S. 713)
gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebbracht, **in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.**
- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise**

verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden**. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden**, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.
- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen**.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zu widerhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

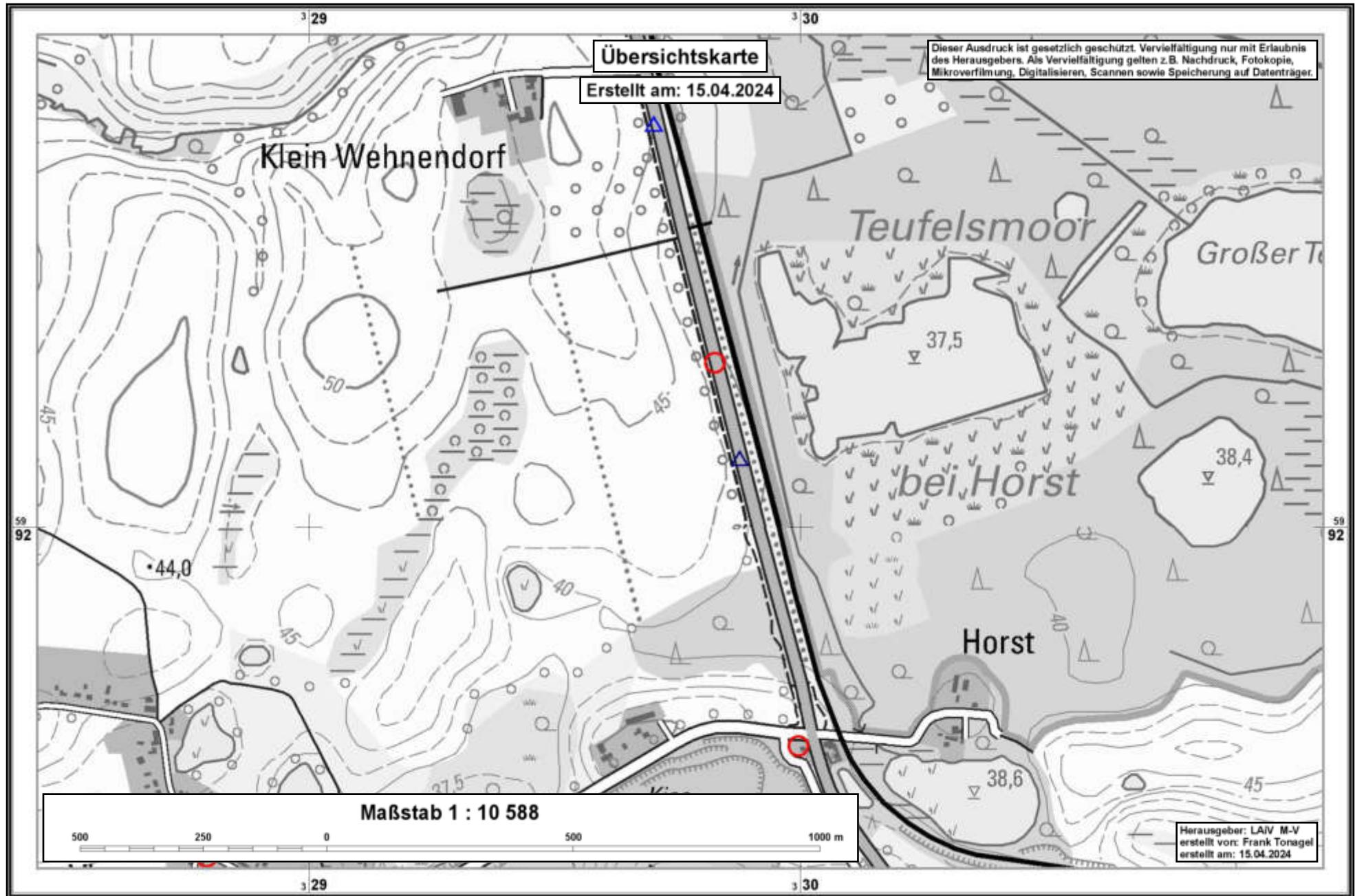
Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte**.

Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel





**Auszug aus dem amtlichen
Festpunktinformationssystem**

Punktvermarkung

Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder
12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm

Überwachungsdatum

12.08.2014

Gemeinde

Sanitz

Übersicht DTK25



Klassifikation

Ordnung **TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung**

Hierarchiestufe

Wertigkeit

Lage

ETRS89_UTM33

System

Messjahr **1973** East [m] **33 329702,105** North [m]

5992820,212

Genaueitsstufe

Standardabweichung S <= 3 cm

Höhe

DE_DHHN2016_NH

System

Messjahr **1973** Höhe [m] **45,922**

Genaueitsstufe

Standardabweichung S <= 10 cm

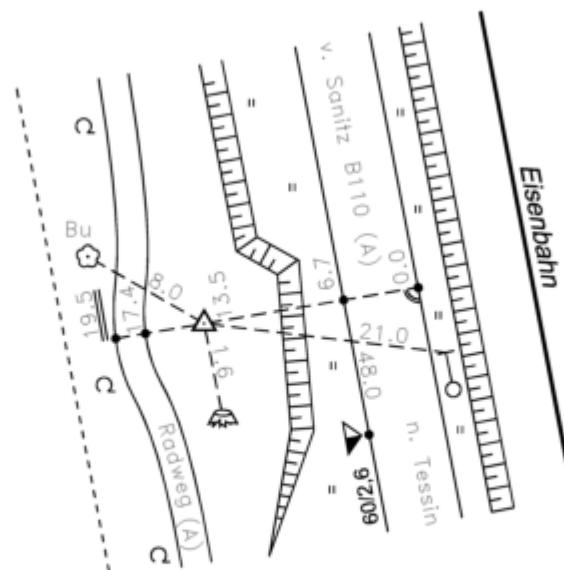
Pfeilerhöhe [m]

0,900

Messjahr **2014**

Bemerkungen

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht



Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)**, **Benutzungsfestpunkte (BFP)**, **Trigonometrische Punkte (TP)** sowie zugehörige **Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck Δ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervom abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit Δ und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topografische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (\varnothing 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und Δ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck Δ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

▪ **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

▪ **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

▪ Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.

▪ Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

▪ **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

▪ **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern **Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen**
Lübecker Straße 289 **19059 Schwerin**
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 **Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260**
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de

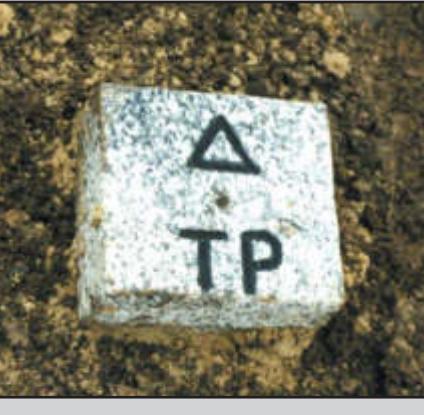
Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

		
TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen	OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule	HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel
		
BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*	Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)	HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke
		
GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*	Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“	
		
TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*	SFP Messingbolzen Ø 3 cm	SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 · 53123 Bonn

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Nur per E-Mail: toeb@baukonzept-nb.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / I-0635-24-BBP	Frau Dietz	0228 5504- 4573	bauudbwtoeb@bundeswehr.org	26.04.2024

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
hier: Bebauungsplan Nr. 30 "Photovoltaikanlage Vietow" der Gemeinde Sanitz
Bezug: Ihr Schreiben vom 15.04.2024 - Ihr Zeichen: 301068

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dietz



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Lange, Emmely

Von: Alexander.Feist@polmv.de <Alexander.Feist@polmv.de>

Gesendet: Dienstag, 16. April 2024 08:12

An: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>

Betreff: AW: Abgabe Stellungnahme zu 301086_Bebauungsplan Nr. 30 "Photovoltaikanlage Vietow" der Gemeinde Sanitz

Sehr geehrte Frau Lange,

aus polizeilicher Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Feist
Polizeihauptkommissar

Polizeiinspektion Güstrow
Sachbearbeiter Führungsgruppe
Polizeiliche Verkehrsaufgaben
Schwaaner Straße 24
18273 Güstrow

Tel.: +49 (0) 3843 - 266 - 337

Fax: +49 (0) 3843 - 266 - 306

[mailto: sbe-verkehr-pi.guestrow@polmv.de](mailto:sbe-verkehr-pi.guestrow@polmv.de)

Von: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>

Gesendet: Montag, 15. April 2024 10:51

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: Abgabe Stellungnahme zu 301086_Bebauungsplan Nr. 30 "Photovoltaikanlage Vietow" der Gemeinde Sanitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die digitalen Unterlagen zum o.g. Vorhaben mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme bis zum **17.05.2024**.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Emmely Lange



BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH

Gerstenstr. 9

17034 Neubrandenburg

Tel: +49 (0) 395 / 42559 - 19

Fax: +49 (0) 395 / 42559 - 20

E-Mail: lange@baukonzept-nb.de

Internet: www.baukonzept-nb.de

Amtsgericht Neubrandenburg, HRB 2005

Geschäftsführer: Thorsten Haker, Michael Meißner, Christoph Haker

Gesellschafter: Thorsten Haker, Michael Meißner

Wir sind gern für Sie da!

Die Baukonzept Neubrandenburg GmbH fordert die freiwillige Kommunikation und den sicheren Umgang mit personenbetroffenen Daten. Deshalb ist es uns ein Bedürfnis, Sie auf unsere [Datenschutzbestimmungen](#) im Zusammenhang mit der Kommunikation über unser Internetangebot und unserem Schriftwechsel per E-Mail, hinzuweisen. Wichtiger Hinweis:

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie nicht der richtige Adressat sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie die E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe der E-Mail sind nicht gestattet. Important Note:
This e-mail may contain confidential and/or legally privileged information. If you are not the intended recipient (or have



Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Michael Höhn | PTI23 Betrieb 1
+49 30 835379492 | michael.hoehn@telekom.de
16. April 2024 | 18109 Vietow, B-Plan Nr. 30 „PVA Vietow“ der Gemeinde Sanitz
01105-2024 / Ost23_2024_96770
Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberichtige i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. g. Planung des B-Plans Nr. 30 „PVA Vietow“ der Gemeinde Sanitz haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Hinweise beachtet werden.

Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Wir bitten bei weiteren Planungen sicherzustellen, dass die vorhandenen TK-Linien möglichst unverändert in ihrer jetzigen Lage ohne Überbauung verbleiben können. Geländeänderungen im Bereich unserer Trassen (z.B. Höhenprofiländerungen) müssen in jedem Falle mit uns abgestimmt werden. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern (z. B. durch Halbprofile).

Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien der Telekom können wir erst Angaben machen wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.

Sollten Sicherungs- bzw. Verlegemaßnahmen erforderlich sein, so sind diese rechtzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) bei unserem Auftragseingang unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse zu beantragen, damit für die Prüfung der Kostentragungspflicht und ggf. Erstellung der vertraglichen Regelungen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht: T-NL-Ost-PTI-23-FS@telekom.de.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Eine eigenständige Trassenauskunft erhalten Sie über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (<https://trassenauskunft.kabel@telekom.de>) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Freundliche Grüße

i.A. **Michael Höhn**

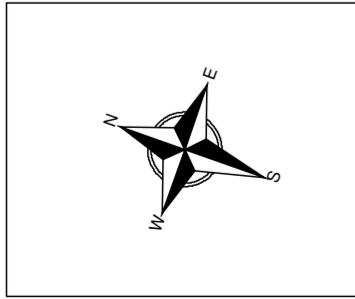
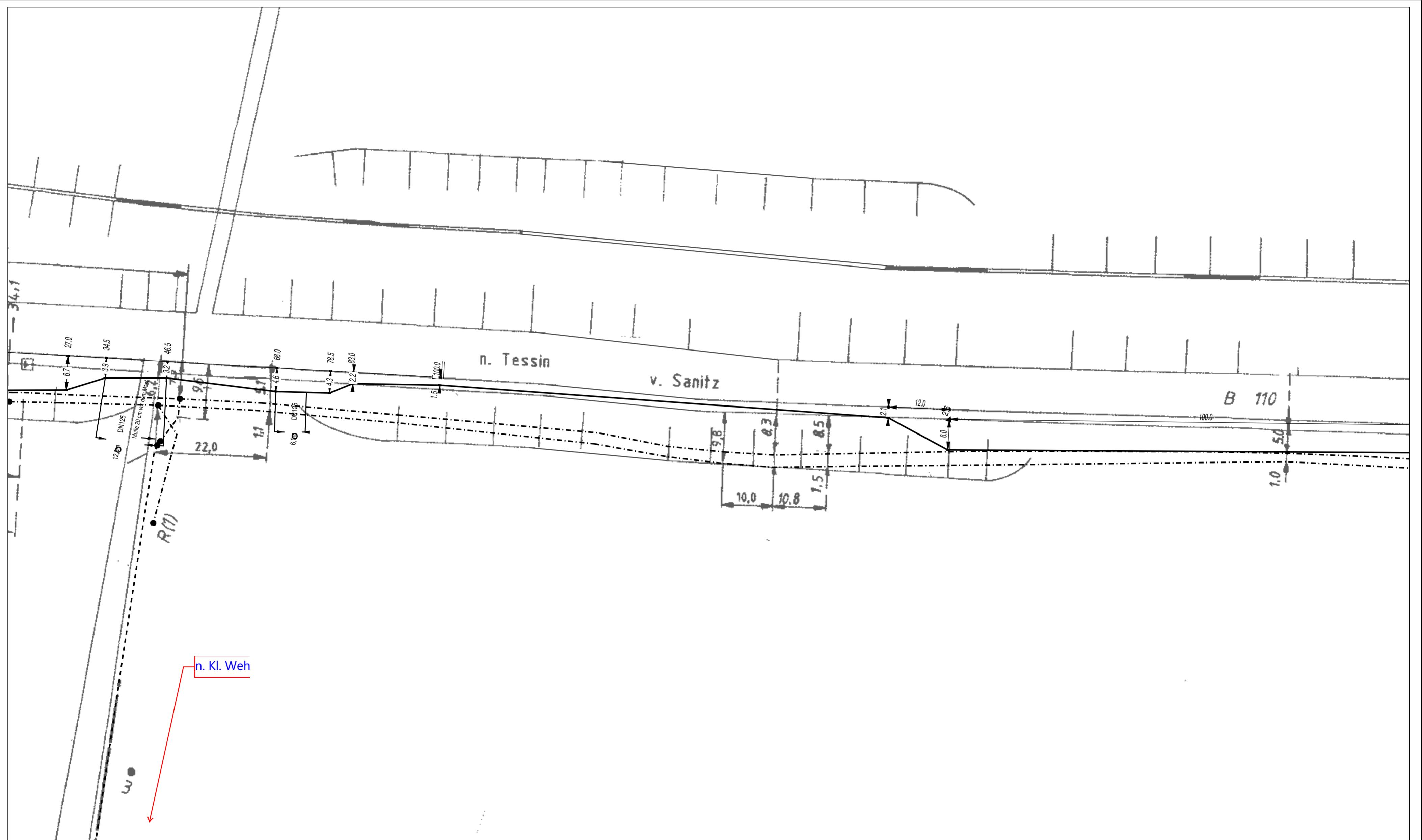
Digital signiert von Michael Höhn
DN: C=DE, O=Deutsche Telekom Technik GmbH, OU=Person, OU=Employee, OU=C-611077, SN=Höhn, G=Michael, CN=Michael Höhn, E=Michael.Hoehn@telekom.de
Größe: Ich bin der Verfasser dieses Dokuments
Datum: 2024.04.16 09:42:03+02'00'
Foxit PDF Editor Version: 2023.3.0

Michael Höhn

Anlagen

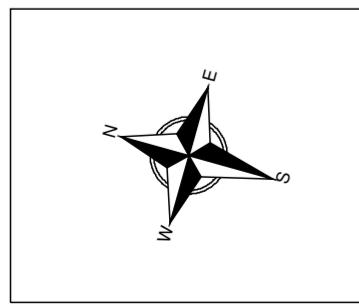
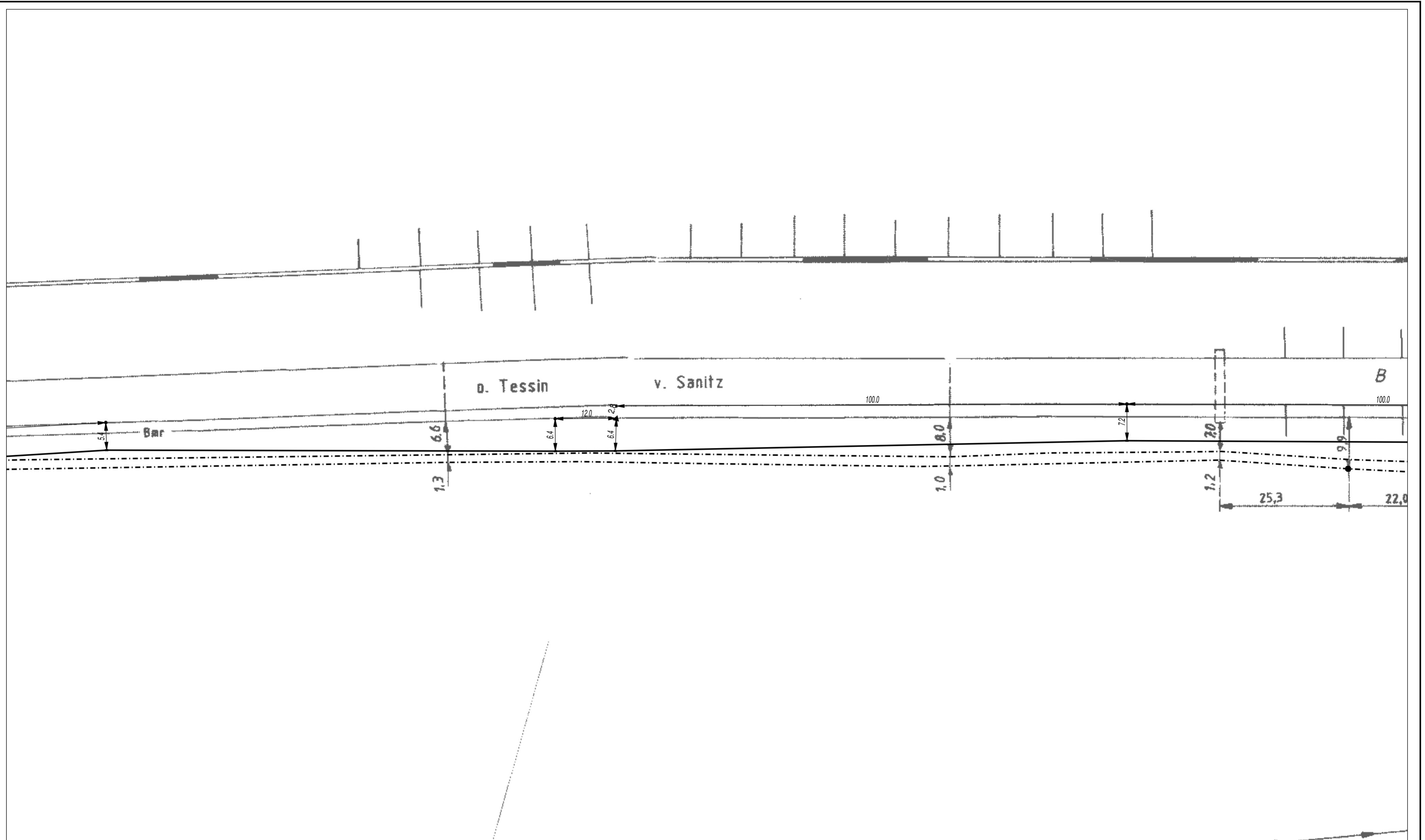
- 6 Lagepläne
- 1 Kabelschutzanweisung
- 1 Schreiben Team Betrieb





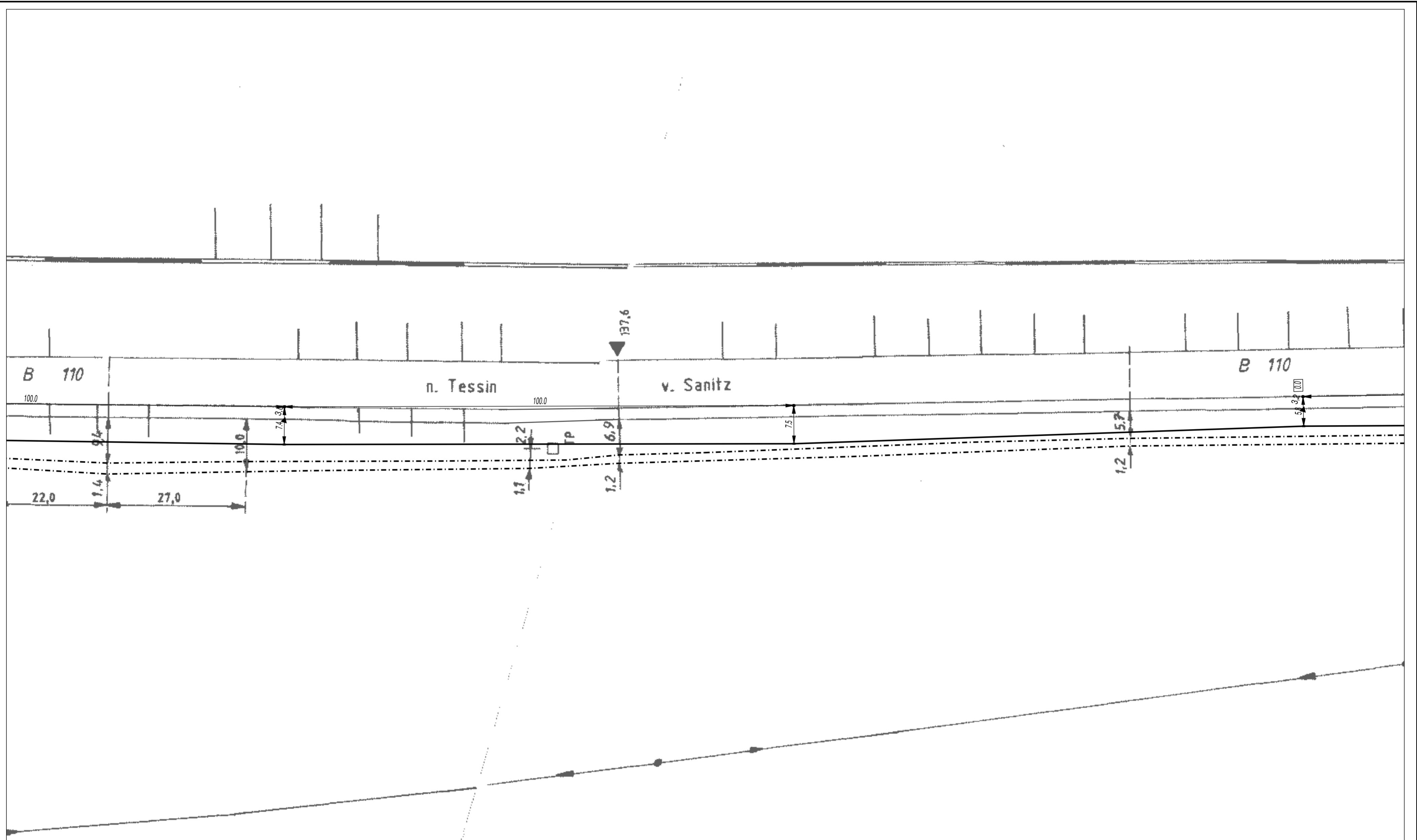
The T-Mobile logo, consisting of a stylized magenta 'T' followed by three small dots.

AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
TI NL	Ost		
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONB	Sanitz	AsB	1
Bemerkung: B110 zwischen Klein Wehnendorf und Horst	VsB	381A	Sicht
	Name	#21.06.2007# Michael Höhn	Maßstab
	Datum	16.04.2024	Blatt
			2

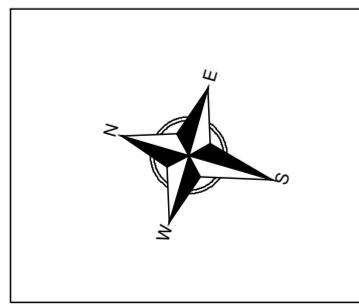


.. T ..

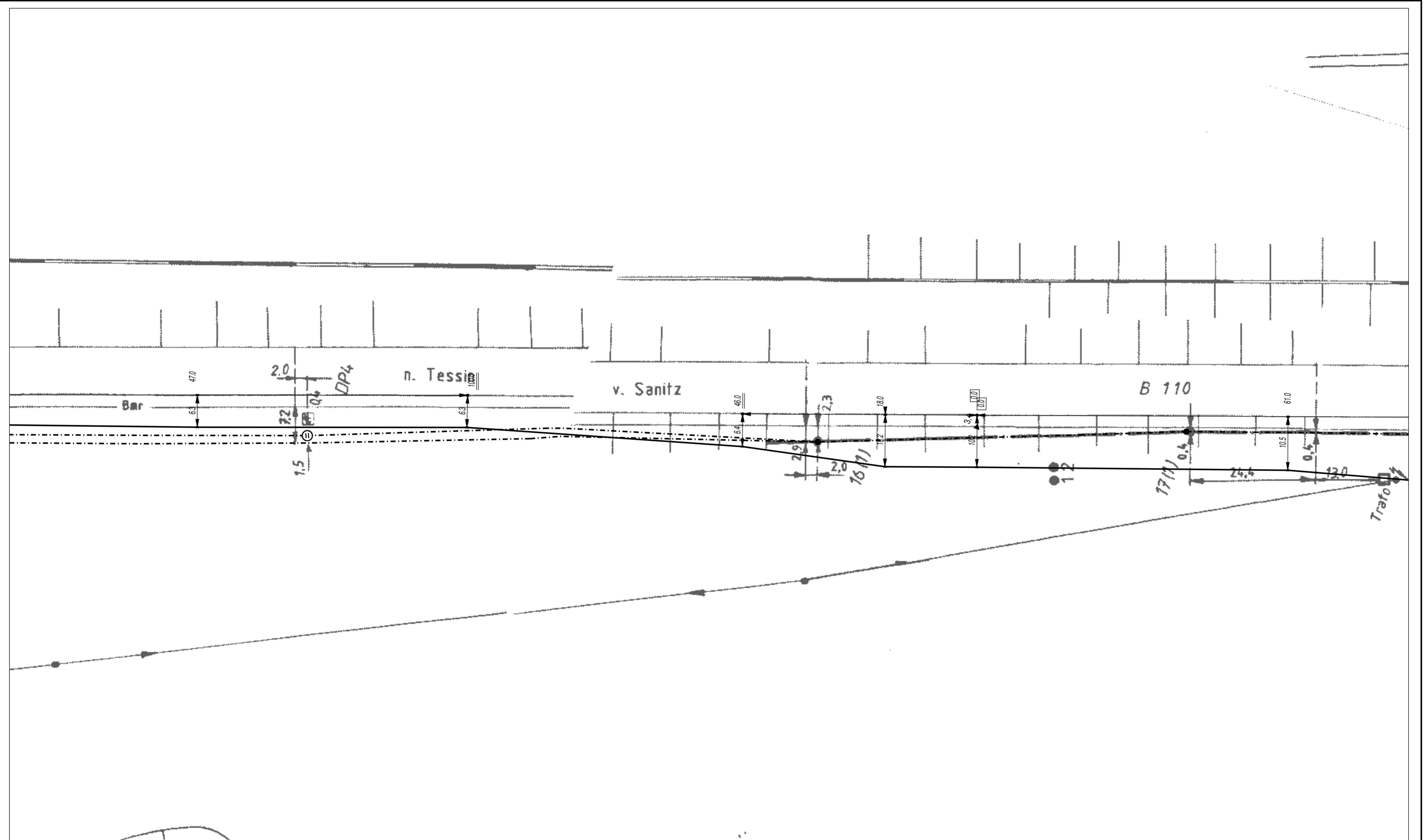
AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost		
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONB	Sanitz	AsB	1
Bemerkung: B110 zwischen Klein Wehnendorf und Horst		VsB	381A
		Name	#21.06.2007# Michael Hähn
		Datum	16.04.2024
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:500
		Blatt	3



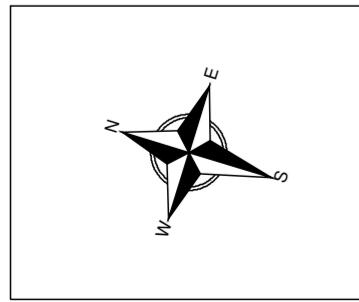
..... T ..



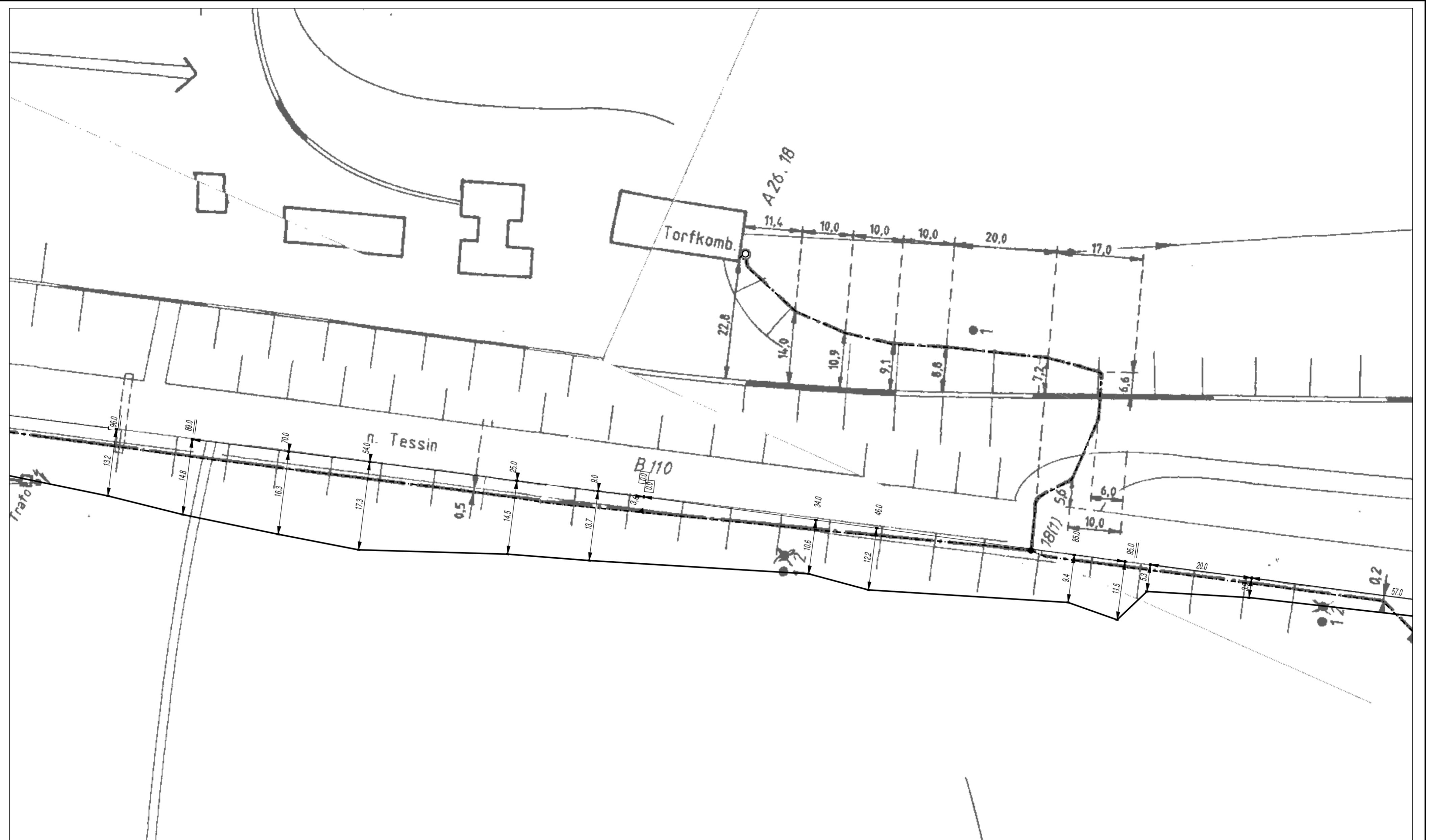
AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
TI NL	Ost		
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONB	Sanitz	AsB	1
Bemerkung: B110 zwischen Klein Wehnendorf und Horst		VsB	381A
		Name	#21.06.2007# Michael Hähn
		Datum	16.04.2024
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:500
		Blatt	4



.. T ..



AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
TI NL	Ost		
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONB	Sanitz	AsB	1
Bemerkung: B110 zwischen Klein Wehnendorf und Horst	VsB	381A	Sicht
	Name	#21.06.2007# Michael Hähn	Maßstab
	Datum	16.04.2024	Blatt
			5



• • • T • •

AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
TI NL	Ost		
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONB	Sanitz	AsB	1
Bemerkung:	B110 zwischen Klein Wehnendorf und Horst	VsB	381A
		Name	#21.06.2007# Michael Hähn
		Datum	16.04.2024
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:500
		Blatt	6

**2024-58932-008 E.ON Energie GmbH (Auskunft für Avacon, Schleswig-Holstein
Netz, HanseWerk, Bayernwerk und e.dis u.a.)**

LAO
15-04-2024 10:46
In Bearbeitung

LAO
18-04-2024 11:31
Die LAO-Ingenieure haben nach Sichtung der Unterlagen den Status auf nicht Betroffen gesetzt

2024-58932-008 BIL eG (Portal u.a. für OGE, GasCade, Thyssengas, RMR, Evonik ...)

LAO
15-04-2024 10:46
In Bearbeitung

LAO
16-04-2024 16:07
Die LAO-Ingenieure haben nach Sichtung der Unterlagen den Status auf nicht Betroffen gesetzt

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
16.04.2024

Unser Zeichen
2024-002023-01-OGZ

Ansprechpartner/in
Frau Froeb
Herr Zenner

Telefon-Durchwahl
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
15.03.2024

Vorsitzende des Aufsichtsrates
Catherine Vandenborre

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



**Bebauungsplan Nr. 30 "Photovoltaikanlage Vietow" der Gemeinde Sanitz -
Beteiligung gem. § 4 Absatz 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr Meißner,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Hinweis zur Digitalisierung:

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) in einem standardisierten und georeferenzierten Geodatenaustauschformat (vorzugsweise Shapefiles oder kml-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Warnow-Wasser- u. Abwasserverband Carl-Hopp-Straße 1 18069 Rostock

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Verwaltungshelfer: Nordwasser GmbH



Kundenservice
Post: Carl-Hopp-Str. 1, 18069 Rostock
Telefon: +49 381 81715-0
E-Mail: info@nordwasser.de
Internet: www.nordwasser.de

Ansprechpartner Fachabteilung
Abteilung Investitionen
Frau Josephine Merten
+49 381 81715-522
Josephine.merten@nordwasser.de

Rostock, 06.05.2024

**Bebauungsplan Nr. 30 „Photovoltaikanlage Vietow“ der Gemeinde Sanitz
hier: Vorentwurf vom Januar 2024**

Sehr geehrte Frau Lange,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Hinsichtlich des vorgelegten Vorentwurfs sind hierbei folgende Hinweise zu berücksichtigen:

Im Geltungsbereich befindet sich kein Anlagenbestand des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes.

Hinweisen möchten wir darauf, dass im westlichen Bereich der Flurstücke eine Trinkwasserleitung verläuft, die nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz gesichert ist. Eine Planauskunft ist diesem Schreiben beigefügt.

Beidseitig der Trinkwasserleitung ist eine Schutzstreifenbreite von 2,00 m festgesetzt. Zugunsten des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes ist im Grundbuch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eingetragen. Dem Versorgungsträger ist hiermit das Recht eingeräumt, auf der Fläche des Schutzstreifens die Leitung zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen, zu erneuern und das Grundstück zum Zwecke des Betriebes und der Unterhaltung der Anlagen auf eigene Gefahr jederzeit im erforderlichen Umfang zu betreten und bei Notwendigkeit zu befahren.

Innerhalb des Schutzstreifens dürfen während des Bestehens der Leitung weder Gebäude errichtet noch sonstige Maßnahmen, die den Bestand und den Betrieb der Leitung gefährden, vorgenommen werden.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Warnow. Aufgrund dessen sind die Bestimmungen der Schutzzonenverordnung für das Trinkwasserschutzgebiet Warnow (Beschluss-Nr. 54-15/80 des ehem. Bezirks Rostock vom 27.03.1980) konsequent einzuhalten.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

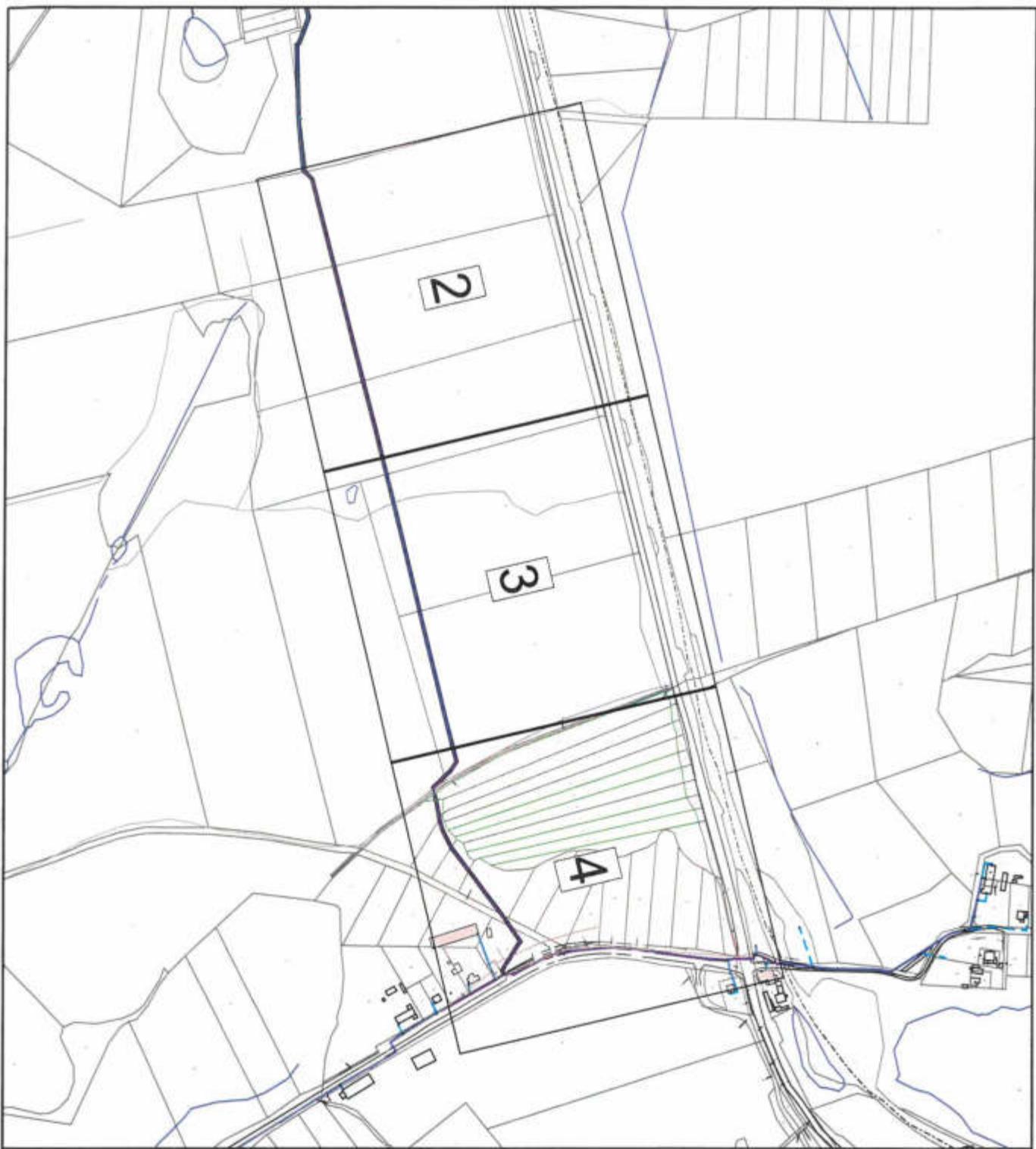


A. Thomas Hannemann



i. A. Antje Koepke

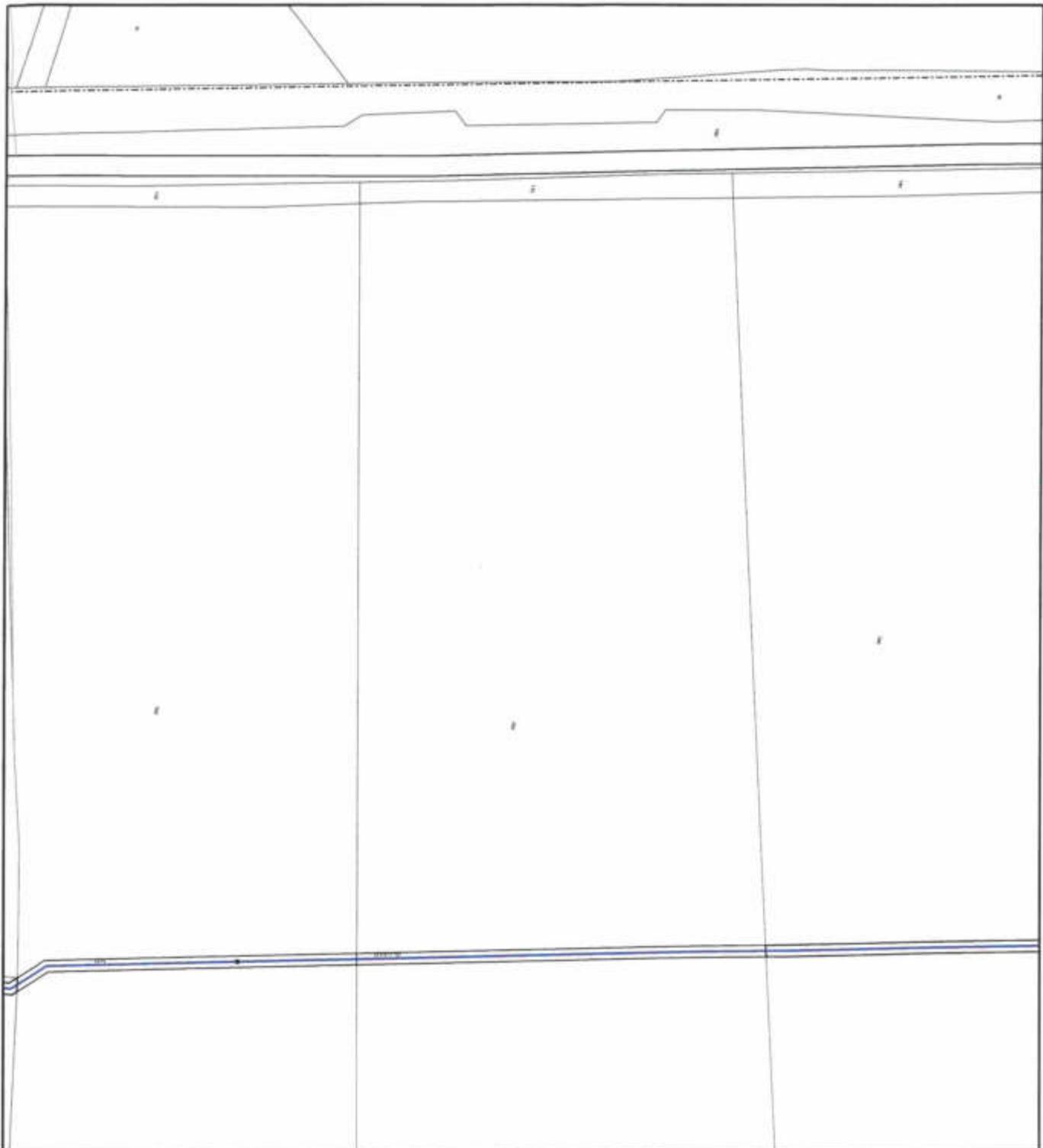
Anlage
Planauskunft



Wasserleitung
 außer Betrieb
 stillgelegt
 in Planung

Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben zu Art, Dimension, Lage und Verlegetiefe haben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit.
 Vor Erdarbeiten im Umfeld der Anlagen ist deren Verlauf und genaue Lage durch Probeaufgrabungen (Suchschachtungen) zu ermitteln.

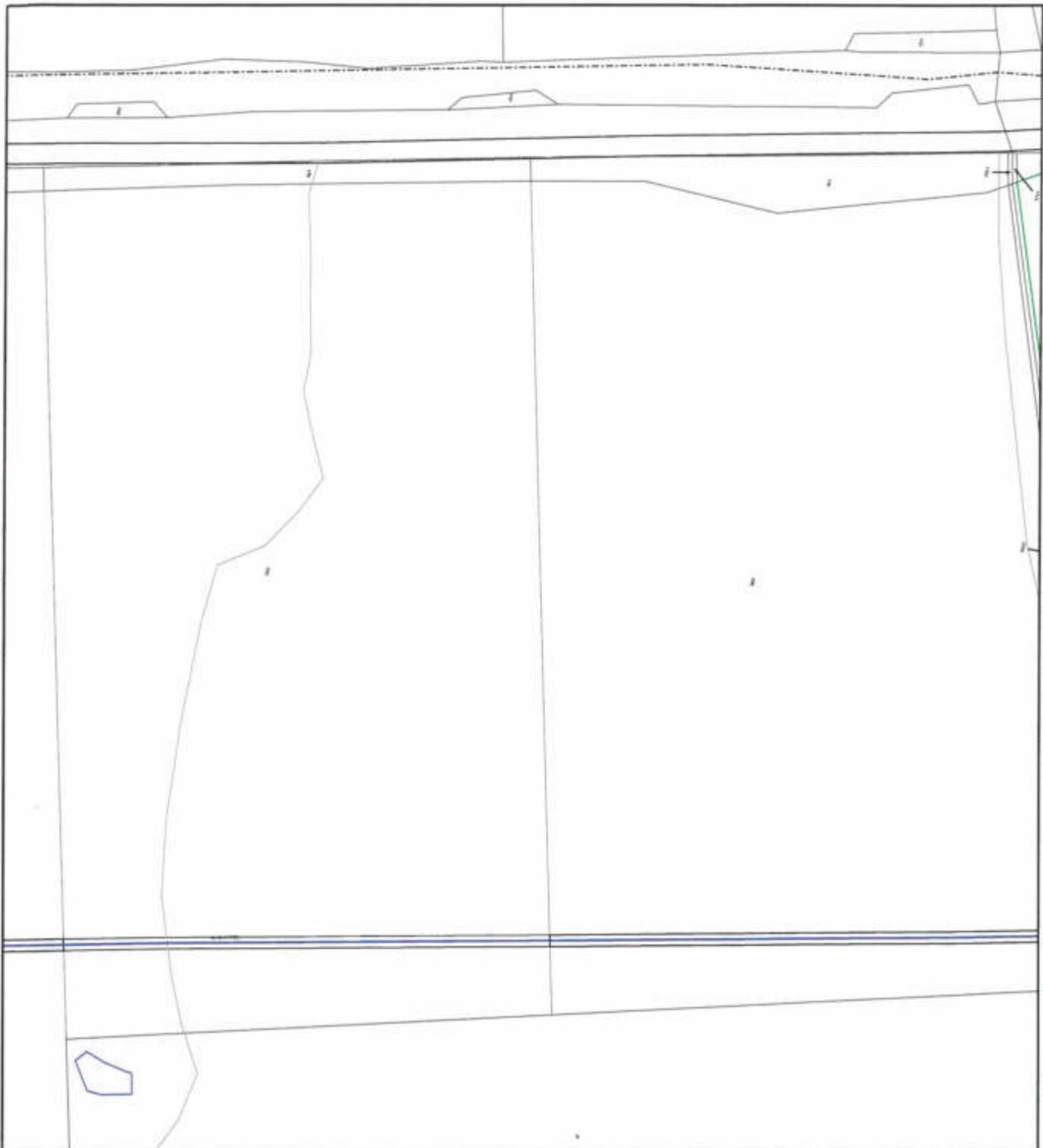
Nordwasser GmbH Carl-Hopp-Straße 1 18069 Rostock T: 0381 - 81 71 50	Gemeinde / Gemeindeteil Sanitz [Horst]		Höhenbezugssystem DHHN2016
	Erstellt durch josephine.merten	Bestandsplan Wasser	Projektion ETRS89 UTM33
	Hinweis: Dieser Bestandsplan ist kein amtlicher Auszug aus dem Liegenschaftskataster und ausschließlich zum Zwecke des Schutzes wasserwirtschaftlicher Anlagen zu verwenden. Vervielfältigung und Weitergabe sind nur im Rahmen dieses Zweckes zulässig. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde.		 Format: A4 Hochformat
	Maßstab 1:6856	Änd.	Datum 29.04.2024
		Blatt 1	



- Wasserleitung
- außer Betrieb
- stillgelegt
- in Planung

Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben zu Art, Dimension, Lage und Verlegeliefe haben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit.
Vor Erdarbeiten im Umfeld der Anlagen ist deren Verlauf und genaue Lage durch Probeaufgrabungen (Suchschachtungen) zu ermitteln.

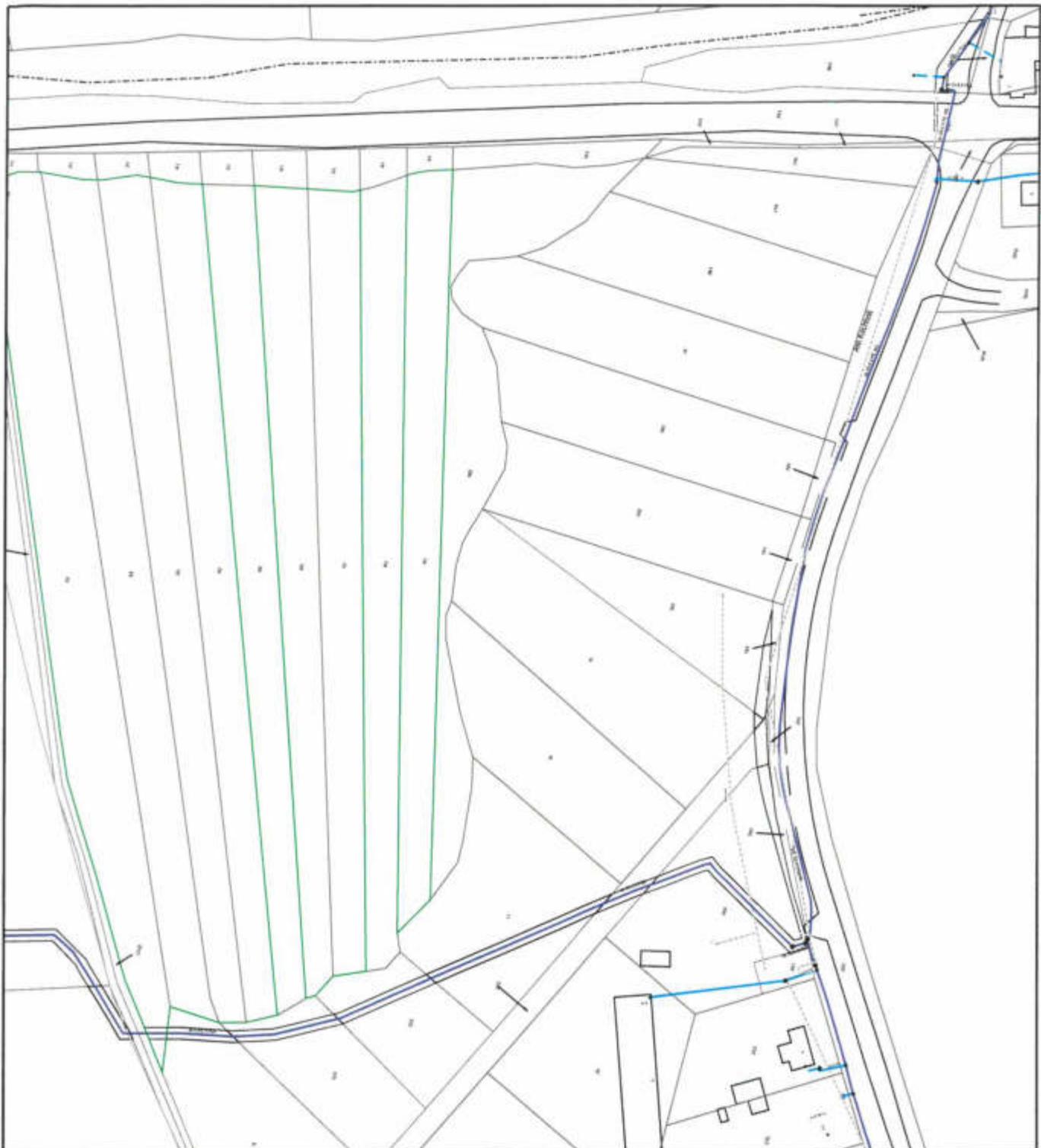
Nordwasser GmbH Carl-Hopp-Straße 1 18069 Rostock T: 0381 - 81 71-50	Gemeinde / Gemeindeteil			Höhenbezugssystem DHHN2016		
	Erstellt durch josephine.merten		Bestandsplan Wasser		Projektion ETRS89 UTM33	
	Hinweis: Dieser Bestandsplan ist kein amtlicher Auszug aus dem Liegenschaftskataster und ausschließlich zum Zwecke des Schutzes wasserwirtschaftlicher Anlagen zu verwenden. Vervielfältigung und Weitergabe sind nur im Rahmen dieses Zweckes zulässig. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde.			Format A4 Hochformat		
			Maßstab 1:2000	Änd.	Datum 29.04.2024	Blatt 2



- Wasserleitung
- außer Betrieb
- stillgelegt
- in Planung

Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben zu Art, Dimension, Lage und Verlegetiefe haben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit.
Vor Erdarbeiten im Umfeld der Anlagen ist deren Verlauf und genaue Lage durch Probeaufgrabungen (Suchschachtlungen) zu ermitteln.

Nordwasser GmbH Carl-Hopf-Straße 1 18069 Rostock T: 0381 - 81 71 50	Gemeinde / Gemeindeteil			Höhenbezugssystem DHHN2016		
 	Erstellt durch josephine.merten		Bestandsplan Wasser		Projektion ETRS89 UTM33	
	Hinweis Dieser Bestandsplan ist kein amtlicher Auszug aus dem Liegenschaftskataster und ausschließlich zum Zwecke des Schutzes wasserwirtschaftlicher Anlagen zu verwenden. Vervielfältigung und Weitergabe sind nur im Rahmen dieses Zweckes zulässig. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde.			Format A4 Hochformat		
	Maßstab 1:2000	Änd.	Datum 29.04.2024	Blatt 3		



- Wasserleitung
- außer Betrieb
- stützelegt
- in Planung

Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben zu Art, Dimension, Lage und Verlegetiefe haben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit.
Vor Erdarbeiten im Umfeld der Anlagen ist deren Verlauf und genaue Lage durch Probearaubungen (Suchschachtungen) zu ermitteln.

Nordwasser GmbH Cari-Hopp-Straße 1 18069 Rostock T: 0381 - 81 71 50	Gemeinde / Gemeindeteil Sanitz [Horst]		Höhenbezugssystem DHHN2016
	Erstellt durch josephine.merten	Bestandsplan Wasser	Projektion ETRS89 UTM33
	Hinweis: Dieser Bestandsplan ist kein amtlicher Auszug aus dem Liegenschaftskataster und ausschließlich zum Zwecke des Schutzes wasserwirtschaftlicher Anlagen zu verwenden. Vervielfältigung und Weitergabe sind nur im Rahmen dieses Zweckes zulässig. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde.		 Format A4 Hochformat
	Maßstab 1:2000	Änd.	Datum 29.04.2024
			Blatt 4

2024-58932-008 Wasser- und Bodenverband Untere Warnow-Küste

LAO
15-04-2024 10:46
In Bearbeitung

LAO
15-04-2024 10:46
Anfrage versendet

LAO
19-04-2024 11:28
E-Mail eingegangen

LAO
19-04-2024 11:28
Der LAO-Vorschlag wurde auf nicht Betroffen gesetzt

Lange, Emmely

Betreff:

WG: Abgabe Stellungnahme zu 301086_Bebauungsplan Nr. 30
"Photovoltaikanlage Vietow" der Gemeinde Sanitz

Von: neumann@wbv-mv.de <neumann@wbv-mv.de>

Gesendet: Montag, 15. April 2024 11:29

An: WBV Rostock <wbv-rostock@wbv-mv.de>

Cc: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>

Betreff: WG: Abgabe Stellungnahme zu 301086_Bebauungsplan Nr. 30 "Photovoltaikanlage Vietow" der Gemeinde Sanitz

Hallo Nachbarn,

Das liegt meiner Meinung nach vollständig bei euch.

Mit freundlichem Gruß

i.A. Birgit Neumann

Geschäftsführer

Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“

Bahnhofstraße 11, 18311 Ribnitz-Damgarten

Tel. 03821-720051 Durchwahl: 03821-721751

Fax: 03821-721750 Handy: 0173-9428471

Mail: neumann@wbv-mv.de

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten oder dessen Vertreter bestimmt. Sofern diese E-Mail irrtümlich an einen falschen Empfänger versendet wurde, bitten wir diesen, sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen und die E-Mail zu vernichten. Bitte beachten Sie, dass diese E-Mail vertraulich ist und gegebenenfalls rechtlich geschützte Informationen enthält, so dass jede Form der unerlaubten Kopie oder der unbefugten Weitergabe oder Veröffentlichung dieser E-Mail oder ihres Inhalts nicht gestattet ist.

This message and any attachment are confidential and may be privileged or otherwise protected from disclosure. If you are not the intended recipient, please telephone or Email sender and delete this message and any attachment from your system. If you are not the intended recipient, you must not copy this message or attachment or disclose the contents to any other person.

Von: WBV "Recknitz-Boddenkette" <wbv_ribnitz@wbv-mv.de>

Gesendet: Montag, 15. April 2024 11:28

An: neumann@wbv-mv.de

Betreff: WG: Abgabe Stellungnahme zu 301086_Bebauungsplan Nr. 30 "Photovoltaikanlage Vietow" der Gemeinde Sanitz

Von: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>

Gesendet: Montag, 15. April 2024 10:51

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: Abgabe Stellungnahme zu 301086_Bebauungsplan Nr. 30 "Photovoltaikanlage Vietow" der Gemeinde Sanitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die digitalen Unterlagen zum o.g. Vorhaben mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme bis zum **17.05.2024**.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Emmely Lange



BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH

Gerstenstr. 9

17034 Neubrandenburg

Tel: +49 (0) 395 / 42559 - 19

Fax: +49 (0) 395 / 42559 - 20

E-Mail: lange@baukonzept-nb.de

Internet: www.baukonzept-nb.de

Amtsgericht Neubrandenburg, HRB 2005

Geschäftsführer: Thorsten Haker, Michael Meißner, Christoph Haker

Lange, Emmely

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>

Gesendet: Mittwoch, 15. Mai 2024 16:01

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: Stellungnahme S01363575, VF und VDG, Gemeinde Sanitz, 301068 – Ian, Bebauungsplan Nr. 30 "Photovoltaikanlage Vietow"

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH - toeb
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01363575

E-Mail: TDRA-O-Schwerin@vodafone.com

Datum: 15.05.2024

Gemeinde Sanitz, 301068 – Ian, Bebauungsplan Nr. 30 "Photovoltaikanlage Vietow"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.04.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

STADT MARLOW

Der Bürgermeister



Stadt Marlow * Am Markt 1* 18337 Marlow

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Per Mail: lange@baukonzept-nb.de

Amt: Bau- und Ordnungsamt
Fachbereich: Bau / Liegenschaften /
Gebäudemanagement
Auskunft erteilt: Frau Gabriel
Haus: 1 Zimmer: 8a
Telefon: 038221 410 - 11 Telefax: 038221 410 - 20
E-Mail: a.gabriel@stadtmarlow.de

Bei Rückfragen stets angeben.
Geschäftszeichen: **10.1**
Aktenzeichen: **51104031 Sanitz**

Ihr Zeichen: **Ihre Nachricht vom: 15.04.2024**

Datum: 16.05.2024

Die Grüne Stadt Marlow - Stadt des Vogelparks
www.stadtmarlow.de

Bebauungsplan Nr. 30 "Photovoltaikanlage Vietow" der Gemeinde Sanitz hier: gemeindenachbarliche Abstimmung gemäß § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der gemeindenachbarlichen Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 30 "Photovoltaikanlage Vietow" der Gemeinde Sanitz teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Marlow keine Hinweise oder Anregungen zur Aufstellung gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

peil

16.05.2024 11:52:46

Anja Gabriel

Postanschrift	Kontakt	Sprechzeiten	Bankverbindung
Stadt Marlow	Telefon: 038221 410-0	Montag 9:00 – 12:00 Uhr	IBAN: DE15 1505 0500 0533 0011 29
Der Bürgermeister	Telefax: 038221 410-20	Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr	SWIFT-BIC: NOLADE21GRW
Am Markt 1 18337 Marlow	E-Mail: kanzlei@stadtmarlow.de	Mittwoch geschlossen	
		Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr	
		Freitag 9:00 – 12:00 Uhr	
<i>Für Anliegen im Bereich des Einwohnermeldebewesens und des Standesamtes vereinbaren Sie bitte im Vorfeld einen Termin mit der zuständigen Mitarbeiterin</i>			

Amt Recknitz-Trebtal

Der Amtsvorsteher

Amt Recknitz-Trebtal · Karl-Marx-Straße 18 · 18465 Tribsees



► Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Zeichen	Ihre Nachricht vom	Zeichen	Melde/ Nachricht vom	Bearbeiter	Durchwahl	E-Mail	Datum
				Herr Denulat	038229 7120	mdenulat @recknitz-trebtal.de	16.04.2024

Stellungnahme als Nachbargemeinde (Gemeinde Dettmannsdorf) gemäß § 4 (1) BauGB
Hier: Bebauungsplanes Nr. 30 der Gemeinde Sanitz für den Bereich „Photovoltaikanlage Vietow“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Planentwurf zum oben genannten Vorhaben der Gemeinde Sanitz lag zur Einsicht und Stellungnahme vor.

Einwände zur Planung werden von der Gemeinde Dettmannsdorf nicht geltend gemacht.

Gemeindliche Belange werden durch die Planung nicht berührt.

Von einer weiteren Beteiligung kann abgesehen werden!

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Amt Recknitz-Trebtal
Karl-Marx-Straße 18
18465 Tribsees
M. Denulat
SB IT / Bau

- Amt Recknitz-Trebtal
- Karl-Marx-Straße 18 18465 Tribsees
- Amtsvorsteher: Heiko Schütze

- Internet: www.recknitz-trebtal.de
- e-Mail: amt@recknitz-trebtal.de
- USt-IdNr.: DE33714711

- Tribsees
- Fon (038229) 817 0

- Bad Sülze
- Fon (038229) 71-0
- Fax (038229) 71-100

- Offnungszeiten
- Mo geschlossen
- Di: 09:00-12:00 / 14:00-18:00

- Mi geschlossen
- Do 09:00-12:00 / 14:00-18:00
- Fr 09:00-12:00

- Sparkasse Vorpommern
- IBAN: DE79 1505 0500 0524 0011 14
- SWIFT BIC: NOLADE2IGRW

- Deutsche Kreditbank Rostock
- IBAN: DE89 1203 0000 0000 1012 91
- SWIFT BIC: BYLADE2IM100

Lange, Emmely

Von: Virginie Moeller <Virginie.Moeller@amtcarbaek.de>

Gesendet: Dienstag, 23. April 2024 10:16

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: 301086_Bebauungsplan Nr. 30 "Photovoltaikanlage Vietow" der Gemeinde Sanitz - Stellungnahme
Gemeinde Broderstorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorgelegten Vorentwurf der o.g. Satzung nebst Begründung hat die Gemeinde Broderstorf keine Einwände oder Bedenken.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Virginie Möller
Amtsleiterin Bau-, Entwicklungs- und Liegenschaftsamt

--
Amt Carbäk, -Der Amtsvorsteher-, Moorweg 5, 18184 Broderstorf
Telefon: 038204/718-20 - Zentrale: 038204/718-0 - Fax: 038204/718-50 - Web: www.amtcarbaek.de

Zur Einhaltung des Datenschutzes bitte nachfolgenden Link zum sicheren Dateiaustausch nutzen.
<https://amtcarbaek.teambeam.de/moeller>

Hinweis: Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie in den Aushängen und Auslegungen in der Amtsverwaltung und unter <http://www.amtcarbaek.de/datenschutz-66.html>.

Weitere Fragen können in einem persönlichen Gespräch beantwortet werden.

Lange, Emmely

Von: Christin Burmeister <Christin.Burmeister@amtcarbaek.de>

Gesendet: Montag, 22. April 2024 07:09

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: Bebauungsplan Nr. 30 "Photovoltaikanlage Vietow" der Gemeinde Sanitz - Stellungnahme Gemeinde Thulendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorgelegten Vorentwurf der o.g. Satzung nebst Begründung hat die Gemeinde Thulendorf keine Einwände oder Bedenken.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Christin Burmeister
Bau-, Entwicklungs- und Liegenschaftsamt

--
Amt Carbäk, -Der Amtsvorsteher-, Moorweg 5, 18184 Broderstorf

Telefon: 038204/718-22 – Handy: 0170/6702190 - Zentrale: 038204/718-0 - Fax: 038204/718-50

Web: www.amtcarbaek.de

Zur Einhaltung des Datenschutzes bitte nachfolgenden Link zum sicheren Dateiaustausch nutzen.
<https://amtcarbaek.teambeam.de/burmeister>

Hinweis: Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie in den Aushängen und Auslegungen in der Amtsverwaltung und unter <https://www.amtcarbaek.de/datenschutz/index.php>.

Weitere Fragen können in einem persönlichen Gespräch beantwortet werden.



Deutsche Bahn AG, DB Immobilien •
Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin

DB AG - DB Immobilien
Kundenteam Eigentumsmanagement – Baurecht II
Caroline-Michaelis-Straße 5-11
10115 Berlin
www.deutschebahn.com

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Mail: toeb@baukonzept-nb.de

Christian Zielzki
Telefon: 030 297 57274
E-Mail: christian.zielzki@deutschebahn.com
DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com

Organisationskürzel: CR.R O42 Zi
Aktenzeichen: TÖB-MV-24-179506
-179507

19.04.2024

Ihr Zeichen/Bearbeitung/Datum: 301068 – Ian / Frau Emmely Lange / 16. April 2024

- **4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sanitz**
 - **Bebauungsplan Nr. 30 "Photovoltaikanlage Vietow" der Gemeinde Sanitz**
- Stellungnahme der DB AG gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Vorhaben:

- Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine grundsätzlichen Bedenken.
- Zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 bitten wir die folgenden Punkte zu berücksichtigen bzw. einzuhalten:
 - Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
 - Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder dem Vorhabensträger auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.
 - Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der geplanten Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können (z.B. Sicht einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen o. ä.).
 - Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzer
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler





- Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Bei Rückfragen bitten wir Sie sich an den Mitarbeiter des Teams Baurecht, Herrn Christian Zielzki, zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien, Region Ost

Antje
i.V. Schönheiter

Digital unterschrieben von
Antje Schönheiter
Datum: 2024.04.19 10:07:02
+02'00'

Digital unterschrieben
von Christian Zielzki
Datum: 2024.04.19
09:11:29 +02'00'

Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station & Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier: <http://www.dbinfrago.com/>

Datenschutzhinweis: Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen.

[Chatbot Petra](#) steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung.
Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>



Lange, Emmely

Von: LAO Leitungsauskunft <info@lao-ing.de>
Gesendet: Freitag, 26. April 2024 00:01
An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>
Betreff: Statusänderungen - 2024-58932-008 - Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Sanitz "Photovoltaikanlage Vietow"



Statusänderung - 2024-58932-008 - Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Sanitz "Photovoltaikanlage Vietow"

Sehr geehrte Frau Lenke,

bei Ihrem Projekt 2024-58932-008 – Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Sanitz "Photovoltaikanlage Vietow" haben sich folgende Status geändert:

Nr.	Netzbetreiber	Neuer Status
12	Stadtwerke Neustrelitz GmbH / Landwerke M-V Breitband	KI: Betroffen

Sie finden alle weiteren Informationen und Unterlagen in unserem LAO-Tool.

[zum LAO-Tool](#)

Möchten Sie die E-Mail zu Statusänderungen nicht mehr erhalten, schreiben Sie uns einfach an die in der Signatur genannte E-Mail-Adresse.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr LAO-Team



[+49 692 474 572 – 0](#)

info@lao-ing.de

www.leitungsauskunft-online.de

LAO Ingenieurgesellschaft mbH

Berliner Str. 74 - 76

63065 Offenbach am Main